Die rechtliche Stellung der Deutschen Union im Deutschen Bunde.

Von

Hugo, Freiherrn von Bülow.

Berlin, 1850.
Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

In wenigen Wochen wird der Bundesstaat der Deutschen Union als vollendete Thatsache dastehen.

Nicht wenige Freunde des großen Werkes giebt es, denen, indem sie sich auf die politische Nothwendigkeit seiner Durchführung stützen, die Thatsache auch für das Recht gilt. Billig aber sollte man in allen Parteien, die wirklich des Vaterlandes Wohl erstreben, und nur über die besten Mittel zum gleichen Zweck uneinig sind, gelernt haben, daß derjenige, der sich allein und ausschließlich für seine Werke auf die vollendeten Thatsachen beruft, es sich gefallen lassen muß, wenn der Gegner an dieselben Kräfte appellirt, und sie durch wirkliches oder vorgebliches Festhalten an dem positiven Rechte soweit verstärkt, daß ihm der Sieg nicht entgehen kann. Die Berufung auf das nackte Recht der vollendeten Thatsachen, gleichviel ob zu guten, ob zu schlechten Zwecken, ist das Prinzip der Revolution, und dies zu besiegen, ihm nach allen Seiten, allen Richtungen hin einen starken Damm entgegen zu setzen, das ist die Aufgabe der wahrhaft Deutsch gesonnenen Männer unter Deutschlands Fürsten und Völkern.

Darum dürfte es kein müßiges Beginnen sein, für das Werk der Deutschen Union heut einmal, von dem bisher fast allein geltend gemachten, über alles geschriebene Recht hinausdrängenden, nationalen und politischen Bedürfniß, von dem moralischen Recht abzusehen, und auf dem Boden der positiven Gesetze die rechtliche Stellung der Union nachzuweisen. Der Rechtsboden aber, von dem wir nicht weichen können und wollen, ohne dem Gegner eine gefährliche, nie wieder zu deckende Blöße zu geben, ist, allem Zorn der Tagespublicistik zum Trotz, der des Deutschen Bundes, wie er durch die Bundesakte, die Wiener Schlußakte und die organische Bundesgesetzgebung bis zum Juli des Jahres 1848 festgestellt worden ist. Es kann zwar nicht geleugnet werden, daß das bisherige Bundesrecht in Folge der Bewegungen des Jahres 1848 wesentlich erschüttert wurde; wir werden sogar bei Lösung der zweiten, für diese Blätter gestellten Aufgabe den Beweis führen, daß das eine der beiden, im Bundesrechte enthaltenen

Momente, das Innere, staatsrechtliche, nicht nur faktisch, sondern auch in verfassungsmäßiger, alle Deutschen Regierungen rechtlich bindender Form aufgehoben worden ist. Dennoch wollen wir, um den Gegner jeden, auch nur scheinbaren Einwand, den man der Union gegenüber aus dem alten Bundesrecht entnehmen dürfte, abzuschneiden, vorläufig von dieser Alteration des Bundesrechtes absehen, und die rechtliche Stellung des auf Grund des Bündnisses vom 26. Mai sich erhebenden Bundesstaates so untersuchen, als wenn das alte Bundesrecht noch in der vollsten Integrität bestände.

Hier sind es nun wesentlich zwei Fragen, deren Beantwortung uns zur Lösung der gestellten Aufgabe obliegt. Die erste derselben ist diejenige, ob und wieweit die einzelnen in der Union stehenden Bundesstaaten zum Abschluß des gedachten Bündnisses berechtigt gewesen, oder ob sie wirklich, wie unsere Gegner behaupten, durch dasselbe die Rechte des Bundes und der nicht beigetretenen Bundesglieder verletzt haben. Nach der Entscheidung dieser Frage aber werden wir untersuchen müssen, welche Stellung der Bundesstaat der Union in dem weiteren Deutschen Bunde einzunehmen berechtigt und verpflichtet ist.

Die erste Frage erledigt sich wesentlich durch eine Darstellung des Bündnißrechtes der einzelnen Deutschen Staaten im Deutschen Bunde.

Zu diesem Zwecke müssen wir einen Blick auf das alte Reichsstaatsrecht zurückwerfen.

Ein großer Deutscher Publizist [1]) behauptet zwar, daß der Deutsche Bund, wie er durch die B. A. und die W. S. A. hergestellt worden, nicht als Rechtsnachfolger des alten Deutschen Reiches anzusehen sei. Dennoch enthält die Bundesakte Bestimmungen, welche sich unmittelbar auf Verhältnisse des ehemaligen Deutschen Reiches beziehen, und sowohl die Verhandlungen des Wiener Kongresses über die Bildung des Deutschen Bundes, wie die Thätigkeit [2]) der Bundesversammlung in Betreff der ehemaligen Reichsoperationskasse, des aufgelösten Kammergerichtes zu Wetzlar, und ähnlicher aus dem Reichsverbande herstammender Rechtsverhältnisse, ja sogar direkte, maaßgebende Bezugnahme [3]) auf das alte Reichsstaatsrecht in der Bundesakte selbst, beweisen deutlich, daß weder die Gründer des Bundes, noch dieser selbst den Zusammenhang desselben mit dem alten

---

1) Klüber, O. R. d. D. B. 6.
2) B. T. B. vom 14. Juli 1817, 5. Februar, 6. August 1818.
3) B. A. Art. VIII., XIV.

ehrwürdigen Reich Deutscher Nation als völlig zerrissen angesehen haben. Vielmehr lebte das Gefühl desselben, vielleicht unwillkürlich, in den Deutschen Staatsmännern und Publizisten sicher soweit fort, daß man ohne Zweifel das Reichsstaatsrecht als Interpretationsmittel für das Bundesrecht ansehen darf. Und gerade das Bündnißrecht der später zu Deutschen Bundesgenossen gewordenen Stände des Reichs ist durch die Reichsgesetzgebung sowohl, wie durch die Deutsche Publizistik in schärfster Weise ausgebildet worden, und bietet deshalb mehrfache Haltpunkte für die Auslegung und Beurtheilung der betreffenden Bestimmungen in den Gesetzen des Deutschen Bundes.

Wie nach germanischer Anschauungsweise das öffentliche Recht in allen seinen Sphären auf der freien Genossenschaft beruht, so war das Bündnißrecht der Stände des Reichs unter einander sogar in der Zeit, wo das Reich durch die fast legal gewordene Erblichkeit der Krone in drei, nach einander sich mächtig erhebenden, leider aber zu schnell erlöschenden Kaiserdynastien dem monarchischen Einheitsstaate sehr nahe gebracht wurde, ein rechtlich unbestrittenes, und ebenso ohne Bedenkes ausgeübtes, sobald die Reichsgewalt nicht Willens oder im Stande war, die Pflichten des höchsten Wahrers des Landfriedens zu erfüllen. So findet sich schon in den Zeiten, wo der große Hohenstaufenkaiser Friedrich II., in vergeblichem Ringen gegen die Städte-Freiheit der Lombarden und die damals unüberwindliche Macht der Hierarchie sich aufreibend, Deutschland den herrschsüchtigen Gelüsten der großen und kleinen Dynastien überlassen mußte, ein Bündniß der Rheinischen Städte, welche sich gegenseitig den Rechtsschutz versprachen und leisteten, den Kaiser und Reich ihnen nicht gewähren konnten. Die Eifersucht der Rheinischen, namentlich geistlichen Fürsten löste diesen Bund im Jahre 1247 auf, ohne jedoch die Idee solcher Bündnisse zerstören zu können.

Ungefähr anderthalb Jahrhunderte später finden wir einen ähnlichen Bund der schwäbischen Städte, den König Wenzel Anfangs für Aufrechterhaltung des Landfriedens benutzte, dann aber auf Andringen der siegreichen Fürsten (1389) auflöste, und, jedoch vergeblich, versuchte, aus eigner kaiserlichen Machtvollkommenheit einen sechsjährigen Landfrieden an seine Stelle zu setzen.

Die geraume Zeit, welche noch mit verschiedenen, vergeblichen Versuchen bis zur wirklichen Durchführung eines Deutschen Landfriedens von Reichs wegen hingehen sollte, der eingeborne Trieb der Deutschen Nation, durch freie Genossenschaft den sonst nicht zu erreichenden Rechtsschutz zu gewinnen, gaben immer von Neuem mehr-

sache Gelegenheit und Veranlassung zu Bündnissen einzelner Stände des Reiches, bis denn am Ende des funfzehnten, am Anfang des sechszehnten Jahrhunderts der große Schwäbische Bund als anerkannte Deutsche, beinahe Europäische Macht mit einer ausgebildeten Organisation, einer gesetzgebenden und exekutiven Gewalt, und endlich mit einem schlagfertigen, für damalige Zeit bedeutendem Heere so mächtig auftrat, daß er die einzige Macht war, welche, wenngleich ohne Erfolg, im Namen von Kaiser und Reich versuchte, die Gewalt des Reichs über die Schweizer Eidgenossenschaft aufrecht zu halten, welche den übermüthigen Landfriedensbruch des Herzogs Urich von Württemberg schwer strafte, und endlich jenen unter dem Namen des Bauernkrieges Deutschland verwüstenden, furchtbaren Revolutionsversuch kräftig niederwarf. Mit der in diesem Zeitraum wieder eintretenden Stärkung der auf eine große Hausmacht gestützten kaiserlichen Gewalt erlosch natürlich der Schwäbische Bund, da theils sein Zweck, die Aufrechthaltung des Landfriedens, in anderer Weise erreicht werden konnte, theils auch die gleichzeitig eintretenden religiösen Bewegungen eine neue Gruppirung der verschiedenen Reichsstände mit Nothwendigkeit herbeiführten.

Wenn vorher die kaiserliche Gewalt im Gefühl ihrer Schwäche das Bündnißwesen der kleineren Reichsstände zum Schutze gegen die Willkür der größeren gebilligt, und für sich selbst benutzt hatte, so mußte jetzt die erstarkte, nach monarchischer Unumschränktheit strebende Reichsgewalt, die sich nur zu bald mit den Interessen des Hauses Oestreich identifizirte, auf das Entschiedenste sich gegen das Bündnißrecht der Stände des Reichs erklären, und erst nach den langen und blutigen Kämpfen, welche auf Veranlassung der religiösen Zwistigkeiten Deutschland zerrissen, und denen der Westphälische Friede ein Ende machte, errangen die Deutschen Reichsstände das noch wenige Jahre zuvor im Prager Frieden ihnen abgestrittene Recht der Bündnisse [4]) unter sich, und mit auswärtigen Mächten für ihre eigene Sicherheit und Erhaltung, so jedoch, daß sie nicht gegen Kaiser und Reich, und gegen den Land-, namentlich gegen den Westphälischen Frieden gerichtet wären.

An diesem Rechte, dessen Bestätigung einen unvermeidlichen Paragraphen in den Wahlkapitulationen bildet, hielten die Stände des Reiches so fest, daß der kaiserliche Hof kaum wagte, die Rechtmäßigkeit des vom großen Friedrich gegründeten Fürstenbundes zur

---

4) J. P. O. VIII. §. 2.

Aufrechthaltung der Reichsverfassung und Deutschen Freiheit zu bestreiten; vielmehr machte der nächste Nachfolger desselben Kaisers, gegen dessen ehrgeizige Uebergriffe auf den Bestand der Reichsverfassung der Fürstenbund gerichtet war, den Versuch, selbst in denselben einzutreten, damit gleichzeitig einen schmerzlichen Beweis gebend von der Schwäche des Reiches, der Nation aber den Weg zeigend, auf dem allein sie früher oder später die Rettung aus ihrer Versunkenheit finden sollte.

So blieb das Bündnißrecht der Deutschen Reichsstände ein rechtlich unangefochtenes, thatsächlich sogar durch die Klausel des J. P. O. in Betreff des Kaisers und des Reiches nicht beschränktes, bis endlich bei der schmachvollen Auflösung des Reiches die ehemaligen Reichsfürsten mit der Erwerbung der vollen, auch formellen Souverainetät auch in dieser Beziehung von den Restriktionen des Westphälischen Friedens und der übrigen Reichsgesetze befreit wurden.

Mit diesem vollen und unbedingten Bündnißrecht nun traten die noch übrigen souverainen Deutschen Fürsten und freien Städte in den Deutschen Bund. Das erste Grundgesetz des Bundes, die Bundesakte, enthält in ihrem eilften Artikel folgende Bestimmung über das Bündnißrecht der einzelnen Bundesgenossen:

„Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse „aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen „einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder „einzelner Bundesstaaten gerichtet wären."

Es ist aber um deshalb genauer auf das Reichsstaatsrecht in Betreff der Bündnisse der Reichsstände hingewiesen worden, weil diese Bestimmung des Art. II. der Bundesakte unverkennbar auf dasselbe Bezug nimmt. Die Bundesgenossen behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, d. h. es soll in diesem Recht, wie es bisher im Reich und in der Zwischenzeit von 1806 bis 1814 bestanden hat, wesentlich Nichts geändert werden. Die ausdrücklich ausgesprochene Restriktion dagegen muß als eine den veränderten Umständen angepaßte Paraphrase der Bestimmung des Westphälischen Friedens erscheinen, welche an die Stelle von Kaiser und Reich den Bund, an die Stelle des Landfriedens im Reiche die Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten setzt. Dieselbe ist jedoch um so strenger zu interpretiren, als dem Reichsstaatsrecht diejenige Voraussetzung für das Bündnißrecht der Reichsstände fehlt, welche die Bundesglieder für diese Frage dem Bunde gegenüber in eine viel günstigere Lage versetzt, als die ehemaligen Reichsstände dem Kaiser und Reich gegenüber einnahmen. Das Bündnißrecht der Reichsstände, welche unleugbar Unterthanen

von Kaiser und Reich waren, ist eine staatsrechtliche Anomalie, eine allmälig dem ursprünglichen Recht gegenüber durchgesetzte Beschränkung, während umgekehrt die volle Souverainität der Bundesglieder Voraussetzung, die Bewahrung ihrer Unabhängigkeit Zweck des Bundes ist, die Beschränkungen der aus diesen Grundsätzen herzuleitenden Rechte daher nicht weiter ausgedehnt werden dürfen, als der strenge Wortlaut der betreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung nothwendig macht. Die Verhandlungen [5]) über die Bildung des Deutschen Bundes zeigen nur zu deutlich, wie die vom aufrichtigsten Patriotismus gemachten Versuche einer Beschränkung der einmal anerkannten, und als Basis und Bedingung des Bundes angenommenen Souverainität und Unabhängigkeit der einzelnen Deutschen Staaten in dieser Beziehung an dem hartnäckigen Widerspruch der mittleren Staaten gescheitert sind, und wie daher jede, über den strikten Wortlaut hinausgehende Interpretation des Art. II. der Bundesakte der Absicht der Kontrahenten widersprechen würde. Demnach kann es nicht zweifelhaft erscheinen, daß unter den Bündnissen aller Art, zu welchen sämmtliche einzelne Bundesstaaten das Recht behalten haben, auch Bündnisse zwischen den einzelnen Deutschen Staaten selbst verstanden werden, sobald dieselben nicht die Sicherheit des Bundes oder einzelner im Bunde befindlicher Staaten gefährden. Daß nun die auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 errichtete Union diese bundesgesetzliche Einschränkung des aus der Souverainität der Bundesglieder von selbst folgenden, durch die Bundesgesetzgebung garantirten Bündnißrechtes verletze, ist von den Gegnern zwar vielfach behauptet, niemals aber bewiesen worden, und so könnten wir, gestützt auf die für uns sprechende Rechtsvermuthung den Gegenbeweis sparen, wenn nicht die öffentliche Meinung nur zu geneigt wäre, eine keck hingestellte Behauptung auch ohne Beweis für wahr zu erachten, des Gegners Schweigen aber für ein Zugeständniß der Unwiderleglichkeit auszugeben. Wir werden deshalb den Beweis führen, daß die Union auf Grund des Bündnisses vom 26. Mai 1849 weder in ihren Zwecken noch in ihren Mitteln die Rechte des Bundes und der einzelnen Bundesglieder verletzt.

Der Zweck des Deutschen Bundes ist: [6])

„Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands,
„und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen
„Deutschen Staaten."

---

5) Akten des Wiener Kongresses. II. 532, 423, 485.

6) B. A. Art. II. W. S. A. Art. I. Statut des Bündnisses vom 26. Mai 1850, §. 1.

Hiermit stimmt der im ersten Artikel des Statuts vom 26. Mai ausgesprochene Zweck des Bündnisses wörtlich überein.

Gerichtet also gegen die Sicherheit des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten ist die Union jedenfalls nicht, es müßten denn die Gegner beweisen, daß die Verbündeten hinter dem Wortlaut des Art. I. des Statutes eine andere, geheime Absicht verborgen halten; ein Beweis, der kaum versucht ist, noch weniger aber jemals gelingen kann und wird, zumal da in demselben Artikel allen Mitgliedern des Bündnisses ihre aus der Mitgliedschaft des Deutschen Bundes herstammenden Rechte und Pflichten ausdrücklich gewahrt werden. Nirgends untersagt das Bundesrecht den Mitgliedern des Bundes, zum Zwecke der Erfüllung ihrer Pflichten, der Ausübung ihrer Rechte als Bundesgenossen solche Mittel zu ergreifen, die ihnen neben den vom Bunde selbst gebotenen nothwendig oder nützlich erscheinen, und namentlich zu diesem Zweck von ihrem, bereits genügend erläuterten, völkerrechtlichen Souverainitätsrechte der Bündnisse aller Art Gebrauch machen. Dies Recht muß um so unzweifelhafter erscheinen, als das Bundesrecht [7]) die Durchführung organischer Bundesgesetze und sonstiger gemeinnütziger Maaßregeln, sobald sie von Bundeswegen erfolgen soll, an die schwierige Form eines einstimmigen Plenarbeschlusses der Bundesversammlung knüpft, und daher die einzelnen Bundesstaaten, welche zur Erfüllung ihrer Bundespflichten, zur Wahrung ihrer Bundesrechte innerhalb der Bundesverfassung gewisse Maaßregeln ergreifen wollen und müssen, sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, sich ohne den Bundestag, selbstständig, oder mit der größeren oder geringeren Zahl von Bundesgenossen, welche sich in derselben Lage befinden, gemeinschaftlich, so lange zu handeln, als nicht sämmtliche Bundesglieder Veranlassung finden, den in einigen Theilen von Deutschland zur Durchführung der Bundeszwecke nothwendigen Maaßregeln beizutreten, und dadurch einen einstimmigen Plenarbeschluß möglich zu machen. Der Deutsche Bund als solcher und ein auf denselben Zweck gerichtetes Bündniß einzelner Deutscher Staaten, die über gewisse, von Bundeswegen nicht durchzuführende gemeinsame Maaßregeln zu eben diesem Zwecke übereingekommen sind, können daher faktisch und rechtlich vollkommen nebeneinander bestehen, und dürfte der Bund in einem solchen Bündniß eher eine Garantie für die Erfüllung seiner Zwecke sehen, als eine Störung und Verletzung, so lange nämlich das engere Bündniß in der Wahl seiner Mittel nicht über die vom Bundesrechte gesteckten Grenzen hinaus-

---

7) W. S. A. Art. XIII.

geht. Dies aber geschieht durch die Union auf keine Weise, da alle ihre Maaßregeln zur Erfüllung ihres Zweckes, selbst wenn man von dem oben bereits erwähnten ausdrücklichen Vorbehalt aller aus dem Bundesrecht stammender Rechte und Pflichten für sämmtliche Mitglieder der Union absieht, im strengsten Einklange mit dem alten Bundesrechte stehen.

Die Mittel der Union zu ihrem Zwecke bestehen nämlich wesentlich:

1. in der vertragsmäßigen Abtretung gewisser Souverainitätsrechte der einzelnen Staaten an die Gesammtheit der Union;
2. in der Einsetzung eines höchsten Gerichtshofes für die endgültige Entscheidung von Streitigkeiten staats- und völkerrechtlicher Natur zwischen den Mitgliedern der Union;
3. in einer solchen Organisation der militairischen Kräfte der in der Union befindlichen Staaten, daß dieselben wirklich in den Stand gesetzt sind, jeden Augenblick ihre Bundespflichten in dieser Beziehung vollständig und ausreichend zu erfüllen.

Was nun den ersten der drei oben genannten Punkte angeht, so ist die Abtretung von Staatshoheitsrechten eines Deutschen Staates an einen anderen eine Maaßregel, welche durchaus auf keine Weise der bestehenden Bundesgesetzgebung widerspricht. Vielmehr ist dieselbe ausdrücklich im Bundesrechte vorgesehen [8]), und nur unter der einen Voraussetzung, daß diese Abtretung zu Gunsten eines nicht im Bunde stehenden Souverains geschehen sollte, an die Einwilligung der Gesammtheit des Bundes geknüpft. Ebenso wird nur für den einen Fall, daß ein solcher Uebergang von Souverainitätsrechten eines Deutschen fürstlichen Hauses auf ein anderes im Wege des Erbganges erfolgt, die Regulirung [9]) des Stimmverhältnisses im Plenum einem Bundestagsbeschlusse vorbehalten. In allen übrigen Fällen sind dergleichen Abtretungen, deren Statthaftigkeit an und für sich aus allgemeinen staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen keinem Zweifel unterliegt, durch die Bundesgesetzgebung nicht verboten oder beschränkt, sondern gerade durch den Wortlaut des zitirten Art. VI. der W. S. A. vollkommen gestattet, und zwar unzweifelhaft ebensowohl im Ganzen, wie dieselbe bei einer im Vertragswege stattfindenden Mediatisirung eines Deutschen Staates zu Gunsten eines andern stattfinden würde, als auch theilweise, wie es durch die Bildung der Union geschehen ist, da ja

---

8) W. S. A. Art. VI.
9) W. S. A. Art. XVI.

nach einem unzweifelhaften und klaren, allgemeinen Rechtssatz die rechtliche Gestattung des Größeren selbstredend das Geringere in sich schließt, sobald nicht positive Ausnahmen festgestellt werden. Außerdem haben fast sämmtliche Deutsche Staaten von diesem Rechte der vertragsmäßigen Selbstbeschränkung ihrer Souverainitätsrechte zu Gunsten eines oder mehrerer Verbündeter in mehr oder weniger ausgedehntem Maaße vielfachen Gebrauch gemacht, und finden sich gerade für diejenigen Beschränkungen, welche die volle Souverainität der in der Union stehenden Staaten durch dieselbe erleiden, ganz unzweifelhafte Präzedenzfälle, die in ihrer Rechtsbeständigkeit, namentlich auf Grund des Bundesrechtes, niemals angefochten worden sind. So bestehen im Deutschen Bunde Staatsverträge, durch welche ein unzweifelhaftes Staatshoheitsrecht, die Jurisdiktion der dritten Instanz, von einem Staate dem höchsten Gerichte eines anderen mitübertragen wird, oder durch welche mehrere Deutsche Staaten ein gemeinschaftliches höchstes Gericht einsetzen, und dadurch in dieser Hinsicht ihre unbedingte Staatshoheit für und durch andere Deutsche Staaten selbst beschränken. Dergleichen Jurisdiktionsverträge sind nicht nur im Bundesrechte ausdrücklich gestattet, sondern für gewisse kleinere Staaten sogar direkt vorgeschrieben [10]), ohne daß der Bund für die Ausführungsverträge dieser Bestimmungen jemals mehr als die einfache Anzeige an die Bundesversammlung verlangt, oder gar das Recht der Genehmigung beansprucht hätte. Daß durch eine solche vertragsmäßige Beschränkung der Justizhoheit der einzelnen Staaten die Souverainität derselben nicht als so weit alterirt angesehen werden darf, daß die betreffenden Staaten die erste wesentliche Voraussetzung der Mitgliedschaft des Deutschen Bundes verloren hätten, die völkerrechtliche Souverainität, das beweisen nicht allein die betreffenden Bestimmungen der Bundesakte, sondern auch die Protokolle der Bundesversammlung, in welcher die Ausführungen dieser Bestimmungen ohne jeglichen Vorbehalt von irgend einer Seite her einfach verzeichnet worden sind. Eine ähnliche, gegenseitige vertragsmäßige Beschränkung der vollen Souverainität in der Sphäre der Gesetzgebung findet sich z. B. in den Staatsverträgen des Königreichs Bayern [11]) mit den Höfen von Weimar und Gotha, durch welche die drei genannten Regierungen sich gegenseitig anheischig machen, die Dauer der Militairpflicht gleichmäßig festzusetzen. Unbestreitbar opfert

---

10) B. A. Art. XII.

11) Verträge vom 6. Oktober und 23. September 1817.

jeder der drei Staaten einen bedeutenden Theil seiner souverainen Gesetzgebung zu Gunsten der beiden andern auf. Beide Verträge sind der Bundesversammlung notifizirt worden [12]), ohne daß irgend eine Einwendung dagegen erhoben worden wäre. Ebenso haben die meisten Deutschen Staaten sich durch Verträge gegenseitige Beschränkungen des nicht minder ein unbestreitbares, und an und für sich unveräußerliches Hoheitsrecht bildenden Besteuerungsrechtes durch verschiedene Zollverträge auferlegt, die in dem eigentlichen Zollverein sogar bereits eine Art von Exekutive und völkerrechtlicher Vertretung des gesammten Zollvereins in die Hände eines einzigen Staates, nämlich Preußens, geben. Hierin, wie in den ebenfalls unter den Zollvereinsstaaten geschlossenen Verträgen über das Münzwesen haben weder der Deutsche Bund, noch die einzelnen nicht beigetretenen Deutschen Staaten eine Verletzung des Bundesrechts gesehen. Wenn daher die in der Union befindlichen Staaten jetzt gleichfalls gewisser, in der Souverainität liegender Rechte, wie z. B. der Gesetzgebung für gewisse gemeinschaftliche Interessen, für die Bestimmung von Münze, Maaß und Gewicht, die Gränzzölle und Flußschifffahrt, sowie endlich für das Heerwesen, oder auch der selbstständigen völkerrechtlichen Vertretung zu Gunsten der Gesammtheit der Verbündeten entsagen, so üben sie damit nur ein ihnen längst und unbestritten im Deutschen Bunde zustehendes Recht aus; die betreffenden Staaten dürften daher sehr wohl befugt sein, den Vorwurf einer Verletzung ihrer Bundespflichten mit der Behauptung zurückzuweisen, daß gerade sie es sind, welche dieselben besser erfüllen durch die Anbahnung der theils im Bundesrecht vorgesehenen [13]), theils von der Nation mit Recht dringend geforderten gemeinnützigen Anordnungen, welche sich der Bund selbst durch die Fassung des Art. LXIV. der W. S. A. fast unmöglich gemacht hat, und daß sie in und mit der Union namentlich besser den Bundeszweck der Wahrung äußerer und innerer Sicherheit, sowie der Unabhängigkeit der Deutschen Staaten verfolgt und gewahrt haben, als der Bund selbst dies durch seine schwer zu vertheidigenden Eingriffe in das innere Staatsrecht der unabhängigen und souverainen Deutschen Staaten, wie wir sie wesentlich in den sogenannten Ausnahme-Gesetzen des Bundes finden, gethan. Der Umstand, daß die in der Union stehenden Deutschen Staaten zur genügenden Durchführung ihrer dem Bundesrecht nicht widersprechenden, sondern in demselben

---

12) Protok. der B. V. 1817. §. 254.
13) B. A. Art. XIX., W. S. A. Art. LXIV.

geradezu wohl begründeten, gemeinnützigen, zum Theil zur Aufrechthaltung der inneren Sicherheit Deutschlands dringend nothwendigen Maaßregeln ein gemeinsames Organ im Parlament und in der Unions-Regierung sich erschaffen haben, kann unmöglich das Recht zu den Maaßregeln selbst alteriren, um so mehr, als eines Theils der Bund selbst thatsächlich schon vor den Erschütterungen des Bundesrechts durch das Jahr 1848 außer Stande erschien, dieselben durchzuführen, andern Theils aber es einen innern Widerspruch enthält, wenn man Jemand ein Recht zwar zugestehen, eine Pflicht zwar auferlegen, und dennoch die zur wirklichen und wirksamen Ausübung der ersteren, zur gewissenhaften Erfüllung der letzteren nothwendigen Maaßregeln als rechtswidrig untersagen wollte.

Die zweite der oben angeführten Hauptmaaßregeln, auf welchen die Union beruht, ist die vertragsmäßige Unterwerfung der Mitglieder der Union unter das Reichsgericht[14]). Auch dieser Schritt ist im Bundesrecht nicht allein nicht untersagt, sondern ausdrücklich vorgesehen. Die Nothwendigkeit der Einrichtung eines höchsten Gerichtshofes für die Entscheidung von Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur wurde bereits auf dem Wiener Kongresse[15]) bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Neugestaltung von Deutschland lebhaft empfunden; die Ausführung scheiterte jedoch namentlich an dem Widerstande von Bayern und Württemberg, welche nicht geneigt waren, der Rechtssicherheit im Deutschen Vaterlande dies Opfer der Unterwerfung ihrer, nach damaligen Staatstheorien als eine durch keinen Rechtszustand irgend einer Art gebundene, monarchische Unumschränktheit ausgelegten, neuerrungenen Souverainität, unter einen Gerichtshof zu bringen. Um daher den Bestimmungen der Bundesakte über den innern Landfrieden[16]) im Bunde selbst, über die Rechtssicherheit in den einzelnen Staaten wenigstens einigermaßen eine Garantie wirklicher Ausführung zu geben, griff man zu dem Institut der Austrägalgerichte für Streitigkeiten der Staaten unter sich, des Bundes-Schiedsgerichtes[17]) für Streitigkeiten der einzelnen Regierungen mit ihren Ständen. Beide Institute sind jedoch nicht im Stande, ihren Zweck zu erfüllen, namentlich aber leidet das letztere an dem Mangel, daß die Kompetenz desselben nicht unbedingt feststeht, nicht von jedem der beiden streitenden

---

14) Entw. der Unions-Verf. §. 123 seq.
15) Akt. des Wiener Kongresses. B. II.
16) B. A. Art. XI. W. S. A. XVIII.—XXII.
17) B. T. B. (Plenar) 30. Okt. 34.

Theile auf Anrufen des anderen ohne Weiteres anerkannt werden muß. Demgemäß kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diejenigen Staaten, welchen wirklich daran liegt, das Rechtsverhältniß zwischen Regierung und Ständen ungetrübt aufrecht zu erhalten, wohl befugt sind, gemeinschaftlich einen Gerichtshof zu schaffen, vor welchem vorkommenden Falles beide Theile, Regierung und Stände, Recht nehmen müssen, und für dessen Aussprüche eine mit genügender Kraft ausgerüstete, vollziehende Gewalt gleichzeitig eingerichtet wird. Ebenso wenig entzieht irgend eine Bestimmung des Bundesrechtes den einzelnen Bundesstaaten das Recht, für die übrigen Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur, welche die Unionsverfassung der Kompetenz des Reichsgerichtes unterwirft, einen gemeinschaftlichen, dauernden Rechtsweg zu eröffnen, zumal da die Bundesversammlung mehrfach bei dergleichen Streitigkeiten ihre eigene Inkompetenz erklärt hat, und somit bei dem notorischen Mangel jedes anderen Rechtsweges die Verletzten gezwungen waren, entweder sich dem Unrecht zu fügen, oder zur Selbsthülfe zu greifen, welche Alternative in jedem Falle mit dem Zwecke des Deutschen Bundes, der Aufrechthaltung innerer und äußerer Sicherheit, im krassesten Widerspruch steht, so daß auch hier die Union das wirklich erfüllt, was die Bundesverfassung vorschreibt und verlangt, der Bund selbst aber zu leisten bisher außer Stande war. Was nun aber die Entscheidung der Streitigkeiten der einzelnen Bundesstaaten als solcher unter einander, gleichviel ob dieselben im Bundesrecht, in den noch geltenden Bestimmungen des alten Reichsstaatsrechtes, dem Privatfürstenrecht, oder aber in den durch die Union neu begründeten Rechtsverhältnissen ihren Grund haben, betrifft, so ist durch die Wiener Schlußakte[18]) den einzelnen Staaten ausdrücklich die Befugniß beigelegt worden, für dergleichen Fälle ein für alle Mal auf ein bestimmtes Schiedsgericht zu kompromittiren, und so die, nur eventuell eintretende Entscheidung der von Bundeswegen anzuordnenden Austrägal-Instanz zu vermeiden. Von dieser klaren und unzweifelhaften Befugniß nun haben die in der Union stehenden Deutschen Staaten durch Einsetzung des Reichsgerichtes für alle künftigen Fälle Gebrauch gemacht, und nicht die Union, sondern diejenigen Bundesgenossen, welche sich der Durchführung dieser Maaßregel entgegensetzen sollten, würden sich einer Verletzung des Bundesrechtes unleugbar schuldig machen.

---

18) W. S. A. Art. XXIV.

Die letzte, wichtige Frage für den ersten Theil unserer Aufgabe ist endlich die nach der Rechtmäßigkeit der in der Union angebahnten einheitlichen Militairverfassung für sämmtliche in der Union befindliche Deutsche Staaten.

Da es sich für uns weniger um die Politik, als um die Rechtsfrage handelt, so können und wollen wir nicht leugnen, daß in diesem einen Punkte die Bestimmungen der Unionsverfassung dem Wortlaut des betreffenden organischen Bundesgesetzes, durch welche die Bundes-Kriegsverfassung festgestellt worden, allerdings zu widersprechen scheinen. Es dürfte dagegen nicht schwer sein, den Beweis zu führen, daß man die ungenügende Organisation der Bundes-Kriegsverfassung bereits vor den revolutionairen Bewegungen des Jahres 1848 in den höchsten Kreisen erkannt, und Verbesserungen, so weit solche durch das Organ des Bundestages überhaupt zu bewirken waren, versucht hat, und daß endlich diejenigen Maaßregeln, welche die Union für ihre Kriegsverfassung festgestellt hat, und ferner im Wege der Unionsgesetzgebung feststellen wird, allein im Stande sind, dem Deutschen Bunde auch wirklich diejenige Schlagfertigkeit der Mehrheit seiner, in der Union stehenden, Staaten zu verbürgen, welche er zur Behauptung seiner Stellung als Europäische Macht bedarf, welche er von seinen Mitgliedern verlangt und verlangen muß. Das aber wäre Politik, welche von der Aufgabe dieser Blätter ausgeschlossen ist. Nichts desto weniger sind wir auf keine Weise gesonnen, den Protesten der Gegner der Union gegen die Rechtmäßigkeit der in militairischer Beziehung getroffenen Maaßregeln nur allein den Einwand der Zweckmäßigkeit, der politischen Nothwendigkeit entgegen zu setzen; vielmehr werden wir bei Entwickelung derjenigen Veränderungen, welche das alte Bundesrecht durch die Ereignisse seit dem März 1848 erlitten hat, nachweisen, daß die Union auch für ihre Militair-Angelegenheiten auf dem Boden des positiven Rechtes sich befindet.

Wenn wir in der bisherigen Ausführung dargethan haben, daß die in der Union befindlichen Deutschen Staaten zum Abschlusse des Bündnisses vom 26sten Mai in allen seinen Theilen vollständig berechtigt sind, daß die Union als solche keine Vorschrift des Bundesrechtes verletzt, so bleibt uns jetzt noch übrig, die rechtliche Stellung zu entwickeln, welche die Union als vollendete Thatsache sowohl dem alten Bunde als den anderen Europäischen Mächten gegenüber einzunehmen hat. Die wichtigste und erste Frage ist die nach dem Stimmrecht, das die Union auf dem Bundestage oder dem etwa an seine Stelle tretenden Organ des weiteren Bundes, sowohl im Plenum, wie

im engeren Rathe auszuüben haben würde. Der Deutsche Bund ist nach seinen Grundgesetzen zuerst und wesentlich eine völkerrechtliche Vereinigung der souverainen Deutschen Staaten, und die Vertretung derselben im Organe des Bundes als Gesammtheit ist daher mit Recht von jeher als eine völkerrechtliche angesehen worden. Die Bundesangelegenheiten ressortiren in allen Deutschen Staaten von den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, und die Bundestagsgesandschaften genießen mit ihrem ganzen Personal am Sitze des Bundestages diejenigen Privilegien und Auszeichnungen, welche das Europäische Völkerrecht den mit völkerrechtlicher Vertretung ihrer Souveraine beauftragten Personen zuerkennt.[19]) Die völkerrechtliche Vertretung der in der Union befindlichen Deutschen Staaten in der Bundesversammlung ist aber, wie jede andere völkerrechtliche Vertretung von den einzelnen Staaten durch die Unionsverfassung[20]) der Gesammtheit der Union, und demnach folgerecht, und allen staatsrechtlichen Grundsätzen gemäß, dem mit der Exekutiv-Gewalt für die Union ausgerüsteten Staate, der Krone Preußen, überträgen worden; und so wird denn nothwendig eine einzige, vom Unionsvorstande bestellte und beglaubigte Gesandschaft in der Bundesversammlung die Union, oder vielmehr die durch dieselbe staatsrechtlich vereinigten, einzelnen, immer noch als souveraine, völkerrechtliche Persönlichkeiten anzusehenden Staaten der Union bundesverfassungsmäßig vertreten, und im Plenum wie im engeren Rathe diejenige Anzahl von Stimmen in der ihrigen vereinigen, welche den sämmtlichen einzelnen Staaten der Union zustehen.

Gegen diesen unabweisbaren Anspruch der Union hat man von gegnerischer Seite her natürlich die lautesten und schärfsten Einwendungen erhoben, ohne jedoch im Stande zu sein, dieselben durch rechtliche, oder überhaupt nur durch andere Gründe zu unterstützen, als diejenigen, welche man aus dem Unwillen über das ganze Werk der Union, aus den Rücksichten der Partei-Zweckmäßigkeit zu schöpfen im Stande ist.

Man stützt sich hierbei im Lager der Gegner hauptsächlich auf zwei Behauptungen, indem man einmal vorgiebt, in der Unionsverfassung eine Mediatisirung der einzelnen beigetretenen Staaten unter Preußen zu sehen, durch welche dieselben die zur stimmberechtigten

---

19) Note des Bundes an Frankfurt v. 22. Okt. 1816.
20) Entwurf, Art. 71, 73.

Mitgliedschaft des Deutschen Bundes nothwendig vorausgesetzte, völkerrechtliche Souverainität verloren hätten, und bestreitet denselben in Folge dessen das Recht auf jegliche Vertretung bei dem nur aus souverainen Staaten bestehenden Bunde. Zweitens aber wird behauptet, die Vereinigung der sämmtlichen Stimmen der in der Union befindlichen Staaten würde das Bundesrecht in seinen Grundfesten erschüttern, und namentlich gegen die bundesgesetzliche Bestimmung verstoßen, daß kein Bundesgenosse mehr als eine Stimme im engeren Rathe besitzen dürfe.[21])

Beide Behauptungen beruhen jedoch auf einer so schroffen Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse nicht minder, wie der einschlagenden Rechtsgrundsätze, daß es wirklich schwer fällt, von des Gegners guten Glauben an seine Deduktionen überzeugt zu bleiben.

Der Deutsche Bund, wie er durch die Bundesakte gegründet, durch die Wiener Schlußakte ausgebildet worden, ist nicht etwa ein rein persönliches Bündniß der Deutschen Fürsten, wie dies bei der heiligen Alliance der Fall war, in welchem jeder etwa eintretende Regentenwechsel rechtlich und thatsächlich den betreffenden Staat aller Rechte und Pflichten des rein persönlichen Bündnisses entledigt hätte, sondern es findet zwischen den einzelnen Deutschen Staaten ein realer, die Staaten selbst und nicht die Fürsten allein und persönlich verpflichtendes und berechtigendes Bündniß statt. Wenn der Bund auch in seinen Grundgesetzen ein Bündniß der souverainen Fürsten und freien Städte genannt wird, so vertreten in dieser Beziehung die Fürsten gemäß dem geltenden Europäischen Staats- und Völkerrechte nur die Staaten, und wird namentlich in beiden Grundgesetzen des Bundes der Ausdruck: „die im Bunde befindlichen Staaten" mehrfach und vollkommen als gleichbedeutend mit der erst erwähnten Bezeichnung der Bundesglieder, den souverainen Fürsten und freien Städten gebraucht. So erklärt die W. S. A. Art. II. den Bund geradezu für eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten; Art. VI. l. c. spricht ebenfalls von den am Bunde theilnehmenden Staaten, und Art. 41. desselben Grundgesetzes will die sämmtlichen Bundesstaaten zur Theilnahme an dem von Bundes wegen beschlossenen Kriege verpflichten. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß die Rechte und Pflichten, welche aus der Bundesverfassung entspringen, die Staaten als solche treffen, an diese, und nicht an die Personen der

21) W. S. A. Art. XVI.

Souveraine, oder an die Dynastieen geknüpft sind. Für das Stimmrecht der Bundesgenossen in der Bundesversammlung wird dies sogar ausdrücklich anerkannt, indem Art. VI. der B. A. das Stimmverhältniß im Plenum nach der Größe der betreffenden Staaten berechnen will, und Art. XVI. der W. S. A. mit dürren Worten von der eventuellen Verfügung über die auf den Besitzungen eines souverainen Hauses haftenden Stimmen spricht.

Da nun der Uebergang der Souverainitätsrechte eines Deutschen Regentenhauses auf ein anderes an und für sich selbst keinen Beschränkungen unterliegt, durch die positive Bundesgesetzgebung aber nur in soweit beschränkt ist, als der Bund das Recht der Genehmigung nur für den Fall beansprucht, wenn eine solche Abtretung zu Gunsten eines nicht im Bunde stehenden, fremden Souverains geschieht, so kann rechtlich dem Nichts entgegen stehen, daß entweder im Wege der staatsrechtlichen Succession oder des völkerrechtlichen Vertrages ein Deutsches Fürstenhaus die Souverainitätsrechte der Mehrzahl der Deutschen Bundesgenossen für sich erwürbe. Durch eine solche Erwerbung würde jedoch an und für sich selbst eine Veränderung in den bundesmäßigen Rechten und Pflichten des betreffenden Staates nicht herbeigeführt werden, vielmehr wäre eine solche nach einer ausdrücklichen Bestimmung der Wiener Schlußakte [22]) an die Zustimmung der Gesammtheit des Bundes, also an einen einstimmig gefaßten Plenarbeschluß gebunden. So lange ein solcher Beschluß nicht gefaßt ist, muß es selbstredend bei den bestehenden Rechten und Pflichten, also auch bei dem bundesverfassungsmäßigen Stimmrecht der jetzt demselben souverainen Hause unterworfenen Deutschen Staaten verbleiben. Nur in dem einen Fall [23]), wenn eine solche Vereinigung im Wege der Erbschaft erfolgt ist, erlischt die eine der etwa im engeren Rathe geführten Stimmen, während eine Veränderung des Stimmverhältnisses für das Plenum ebenfalls einem einstimmigen Plenarbeschlusse vorbehalten bleibt. Diese singulaire Bestimmung in Betreff des engeren Rathes hat wohl weniger ihren Grund in dem nur beiläufig ausgesprochenen Verbote, daß kein Bundesgenosse im engeren Rathe mehr als eine Stimme führen dürfe, als vielmehr in der meist zutreffenden Ansicht, daß in den Fällen, wo eine Vereinigung zweier Deutscher Staaten durch einen in agnatischen Verwandschafts-Verhältnissen begründeten

---

22) W. S. A. Art. VI.
23) W. S. A. Art. XVI.

Erbgang eintritt, weniger eine Personal-Union zweier verschiedener Staaten stattfindet, als vielmehr die früher, vor allgemeiner Durchbildung der Succession nach dem Rechte der Erstgeburt getrennten Theile desselben Landes durch Erlöschen oder Entsagung des einen Zweiges des fürstlichen Hauses wiedervereinigt werden, und dem gemäß wirklich nur einen Staat bilden, der dann nur aus diesem Grunde, nicht aber, weil die beiden früher getrennten Länder jetzt derselben souverainen Familie unterworfen sind, auch nur eine Stimme im Plenum ausüben darf.

Anders dagegen steht es, wenn durch Vertrag, oder irgend eine andere, im Völkerrecht anerkannte Art zwei oder mehrere, bisher völlig getrennte Deutsche Staaten unter derselben Dynastie vereinigt werden. Wo dann nicht im verfassungsmäßigen Wege [24]) eine ausdrückliche Realunion der unter demselben Souverain stehenden Staaten zu einem einzigen Staate bewirkt wird, muß die Vereinigung als eine rein personale angesehen werden, welche nicht im Stande ist, die den Staaten selbst eigenthümlichen Realrechte und Pflichten zu alteriren. Eine ganz unstreitig anwendbare Analogie für dies Verhältniß findet sich in dem Stimmrecht der Reichsstände [25]) auf dem alten Reichstage, auf welches sogar der, allerdings nie in Erfüllung gegangene Art. VIII. der B. A. wenigstens für die Rangverhältnisse hinweist. Hier nämlich übten die größeren Reichsstände, welche mehrere, einst für sich selbstständige, reichsständische Gebiete besaßen, das diesen Gebieten, nicht aber den erloschenen, oder unterworfenen Dynastien anklebende Stimmrecht unbestritten aus, wie denn z. B. Brandenburg einmal für die Kurmark im Kurfürstenkollegium, im Reichs-Fürstenrath aber mehrfach, z. B. für Pommern, Ostfriesland, Teklenburg und Magdeburg stimmte. Ebenso stimmte Oestreich dreifach für das Erzherzogthum, für Lothringen und für Burgund, Hannover im Westphälischen Grafen-Kollegium für Hoya, und die auf Schaumburg haftende Stimme wurde sogar von Hessen und Bückeburg gemeinschaftlich geführt.

Es würde daher weder aus dem allgemeinen Staatsrecht noch aus der Bundesverfassung irgend ein rechtlich haltbarer Grund hergenommen werden können, der Krone Preußen die Ausübung aller der Stimmen im engeren Rathe wie im Plenum zu versagen, welche den

---

24) Preußische Verfassung. Art. II.

25) Nach dem Reichsstaatsrecht haftet das Stimmrecht auf dem Reichstage auf den Territorialien. Häberlin I., p. 317.

in die Union getretenen Staaten zustehen, selbst wenn sie durch ihren Eintritt in dieselbe ihrer Souverainität so völlig beraubt worden wären, daß man sie nicht mehr als völkerrechtlich selbstständige, staatliche Persönlichkeiten ansehen dürfte, ihre Gebiete aber durch Unterwerfung unter das Preußische Königshaus in eine Personalunion mit dem Königreich Preußen getreten wären. Dies aber ist ganz entschieden nicht der Fall.

Zuerst nämlich ist die Aufgabe gewisser Souverainitätsrechte der einzelnen Staaten, auf welcher die Union wesentlich beruht, keinesweges zu Gunsten der Krone Preußen geschehen, sondern zu Gunsten der Gesammtheit der Union, welche einen nach den Gesetzen des konstitutionell-monarchischen Staatrechtes organisirten, sogenannten zusammengesetzten Staat bildet, wie dies bei dem ehemaligen Deutschen Reich, bei der Schweizer Eidgenossenschaft, bei den vereinigten Staaten von Nord-Amerika der Fall ist. Wenn nun diejenigen Rechte und Befugnisse, welche das konstitutionell-monarchische Staatsrecht dem Monarchen beilegt, in der Union der Krone Preußen übertragen worden sind, so liegt hierin durchaus nicht eine Unterwerfung der einzelnen Staaten unter die Krone Preußen, als solche, sondern nur unter die Unions-Regierung. Daß dieselbe aus allerdings unabwendbar zwingenden politischen Gründen verfassungsmäßig untrennbar mit der Krone Preußen verbunden ist, kann als eine zufällige Maaßregel der Zweckmäßigkeit den rechtlichen Gesichtspunkt, die völkerrechtliche Stellung der in der Union befindlichen Staaten zum Bunde und zu den übrigen Europäischen Staaten um so weniger alteriren, als ja das Königreich Preußen für sich der Unionsgewalt, die ja nur zum Theil, und innerhalb ganz bestimmter Grenzen von seinem Könige ausgeübt wird, unterworfen ist. Oder wäre vielleicht auch Preußen durch seinen Eintritt in die Union mediatisirt worden, und seiner selbstständigen, völkerrechtlichen Existenz im Deutschen Bunde verlustig gegangen? Eine Mediatisirung unter sich selbst, oder ohne einen Mediatisirenden, gleichsam eine Verdunstung der völkerrechtlichen Befugnisse der einzelnen Unionsstaaten ist eine Phantasie, die man selbst einem Münchener Publizisten, von denen man allerdings auf diesem Gebiete ziemlich verwundersame Dinge gewohnt ist, nicht zutrauen darf.

Es ist demnach, ganz abgesehen von dem größeren oder kleineren Umfange der von den einzelnen Staaten für die Union gebrachten Opfer an Souverainitätsrechten völlig gleichgültig für die Stellung derselben zum Bunde, ob die für nothwendig erkannte Aufgabe gewisser Rechte zu Gunsten Eines der mitverbündeten Fürsten oder eines Direktoriums

geschieht, bei welcher letzteren Form der Unionsregierung man auf Seiten unserer Gegner in der ganzen Organisation des Bundesstaates weder eine Verletzung des alten Bundesrechts, noch eine Mediatisirung der Mitglieder entdeckt hat. Daß die von der Union an Stelle des in München und Stuttgart beliebten Direktoriums gewählte monarchische Form der Exekutivgewalt den Rechtsboden so wesentlich verändern sollte, dafür ist man uns den Beweis schuldig geblieben, und wird ihn schwerlich je zu führen im Stande sein.

Zweitens aber geht die zum Zweck der Union erfolgte Aufgabe gewisser Souverainitätsrechte von Seiten der einzelnen Staaten nicht über diejenigen Gränzen hinaus, innerhalb welcher sogar der alte Bund sie zum Theil gesetzlich, zum Theil thatsächlich verlangt, und den einzelnen Staaten gegenüber durchgesetzt hat. Ebenso haben wir schon oben gezeigt, daß für alle diejenigen staatlichen Angelegenheiten, welche in der Union der Unionsgewalt überwiesen, und damit den Einzelstaaten entzogen sind, bereits früher, unter unbedingter Geltung des alten Bundesrechtes, zwischen einzelnen Staaten mehrfache Verträge bestanden haben, durch welche sie sich gegenseitig zu gemeinsamen Maaßregeln und Bestimmungen über gewisse Punkte verpflichteten, und damit einer zu des andern Gunsten in der Ausübung eines Theils der in der Souverainität liegenden Rechte sich gegenseitig beschränkten. Niemals aber hat man, weder von Bundes wegen noch sonst, aus diesen Verträgen und den durch dieselben bedingten Beschränkungen eine Mediatisirung, einen Verlust der als Bedingung der Bundesgenossenschaft vorausgesetzten völkerrechtlichen Souverainität der betreffenden Deutschen Staaten, durch welche eine Modifikation, oder gar ein Verlust des Stimmrechts im Bundestage bewirkt werden dürfte, gesehen.

Wenn nun in der vorstehenden Entwicklung nachgewiesen ist, daß die einzelnen Staaten der Union durch ihren Eintritt in dieselbe ihre Stellung als völkerrechtliche Persönlichkeit, und somit ihr materielles, den Staatsgebieten anklebendes Stimmrecht in der Bundesversammlung nicht verloren haben, so bleibt uns nur noch der eine Nachweis zu führen, daß die Uebertragung der Ausübung dieses Rechtes, welche streng von dem nicht aufgegebenen Rechte selbst zu unterscheiden ist, auf eine einzige Persönlichkeit sowohl nach allgemeinen, völkerrechtlichen Grundsätzen, wie nach der Bundesverfassung zulässig ist.

In dem Begriffe der Souveränität liegt das Recht, die völkerrechtliche Vertretung bei anderen Staaten nach Belieben auszuüben, oder nicht. So wie nun ein Staat überhaupt jegliche gesandschaft-

liche Vertretung aus irgend welchen Gründen unterlassen kann, ebenso ist er auch, da das Majus das Minus nothwendig in sich schließt, befugt, diese seine Vertretung einem andern Staate, gleichviel ob zeitweise oder ob für immer, vertragsmäßig zu delegiren, die Wahrung seiner Interessen dem Gesandten eines anderen Staates zu überlassen. Kein Lehrer des Völkerrechts, kein Staatsvertrag hat je diesem Grundsatze widersprochen, vielmehr ist derselbe thatsächlich, und unter unbedingter Anerkennung von Seiten der diplomatischen Corps vielfach ausgeübt worden. So vertrat z. B. der Großherzogl. Sachsen-Weimarische Minister-Resident am Berliner Hofe, Herr von Martens, noch im Jahre 1848 neben seinem Souveraine die drei Anhaltischen Staaten, und der Königl. Preußische Kammerherr von Röder gleichzeitig bei derselben Regierung die Souveraine von Braunschweig, Hohenzollern, Nassau, Oldenburg, Reuß, Gotha, Altenburg, Meiningen und endlich beide Schwarzburg.

Wenn demnach der gemeinschaftlichen Vertretung mehrerer souverainer Staaten durch dieselbe Gesandschaft nach den thatsächlich geübten, und allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts Nichts entgegensteht, so haben die Mitglieder des Deutschen Bundes kraft ihrer Souverainität, die eben nur so weit beschränkt ist, als die klaren Bestimmungen der Bundesgrundgesetze es vorschreiben, das unzweifelhafte Recht, so lange und so oft von diesem Rechte Gebrauch zu machen, als nicht in der Bundesgesetzgebung ein positives Verbot derselben nachgewiesen werden kann. Das aber ist so wenig der Fall, daß vielmehr in der Bundesversammlung selbst nicht nur Substitutionen der Bundestagsgesandten unter einander vorgekommen, und in der Geschäftsordnung [26]) der Bundesversammlung ausdrücklich vorgesehen sind, sondern sogar noch im Jahre 1848 bis zur Auflösung der Bundesversammlung mehrere Deutsche Staaten dauernd durch denselben Gesandten vertreten wurden. Die Vereinigung mehrerer Stimmen des Plenums zu einer einzigen des engeren Rathes, auf welche Gränze allerdings diese gemeinschaftliche Vertretung mehrerer Staaten sich beschränkt hat, mag hiezu allerdings wohl die erste Veranlassung, die bequemste Gelegenheit gegeben haben, kann jedoch durchaus nicht als der Rechtsgrund für dieselbe angesehen werden, da die Bundesgesetzgebung im Allgemeinen die selbstständige und gesonderte Vertretung auch der einzelnen Stimmen des Plenums kennt, wie z. B. der Bundes-

---

26) Geschäftsordnung vom 14. Mai 1816.

tagsbeschluß [27]) über die Ernennung der im engeren Rathe nicht stimmberechtigten Plenumsgesandten der Kuriatstimmen zu den Kommissionen und Berichterstattungen des engeren Rathes beweist. Dennoch aber war es zulässig, daß z. B. die beiden Plenarstimmen von Braunschweig und Nassau, die vier Stimmen der sächsischen Herzogthümer, die beiden Stimmen der Großherzoge von Mecklenburg, die sechs Stimmen von Oldenburg, Dessau, Bernburg, Köthen, Sondershausen und Rudolstadt, und endlich die neun Plenarstimmen der 16. Kuriatstimme durch einen und denselben Gesandten vertreten wurden. Es würde daher niemals ein qualitativer, sondern höchstens ein quantitativer, den Rechtspunkt nicht berührender Unterschied von diesem Verhältniß sein, wenn die sämmtlichen in der Union stehenden Staaten ihr Stimmrecht einzig durch die Preußische Bundestagsgesandschaft ausüben lassen, und völlig unerheblich gegenüber dem Bunde erscheint es, wenn diese an und für sich unbestreitbare Vertretung im Wege des Vertrages dauernd und unwiderruflich auf Grund der Unionsverfassung der Krone Preußen übertragen wird, da diese Maaßregel auf keine Weise irgend ein Recht eines der nicht in der Union stehenden Bundesglieder, oder gar des Bundes selbst verletzt, der politische Einwand aber, daß durch diese Uebertragung des Stimmrechts aller einzelnen Unionsstaaten an Preußen, letzteres einen zu übermächtigen Einfluß auf die Bundesangelegenheiten gewinnen dürfte, dadurch zerfällt, daß es einmal nur Sache der betreffenden Staaten, nicht aber des Bundestages als solchen, oder der nicht in der Union befindlichen Staaten ist, ob und in wie weit einige Bundesgenossen den Einfluß Preußens in der Bundesversammlung durch unbedingte Hingabe ihrer Stimmen verstärken wollen, andern Theils aber dieser Einfluß Preußens niemals in einer Weise gemißbraucht werden kann, daß die Staaten, welche ihre Stimme am Bundestage fernerhin nur durch Delegation an Preußen ausüben können, und wollen, ernsthaft in ihrer Stellung als Mitglieder des Deutschen Bundes gefährdet werden dürften. Denn die Krone Preußen übt die völkerrechtliche Vertretung der Unionsstaaten nicht als solche, sondern als Unionsvorstand und zwar durch ihre Minister aus, welche für ihre Amtsführung mithin auch für die Instruktionen und die Abstimmungen ihres Bundestagsgesandten, der seinen Mandaten bundesgrundgesetzlich unbedingt verantwortlich ist [28]), dem Parlamente gegenüber ebenso einzu-

---

27) B. T. B. vom 26. Mai 1821.

28) W. S. A. VIII. Unionsverfassung §. 69, 70.

stehen haben, wie der Krone Preußen selbst. Der Umstand, daß durch die Uebertragung der Vertretung der Unionsstaaten auf eine und dieselbe Gesandschaft die 16te und 17te Kuriatstimme des engeren Rathes zerrissen würden, erzeugt allerdings eine thatsächliche, im Wege der Vereinbarung auszugleichende Schwierigkeit, da von der 16ten Stimme Lichtenstein, von der 17ten aber Frankfurt a. M. der Union nicht angehören, während die übrigen an beiden Stimmen betheiligten Staaten sämmtlich Mitglieder der Union sind. Ein rechtliches Hinderniß kann jedoch in diesem Verhältniß für die oben entwickelte Stellung der Unionsgesandschaft beim Bundestage nicht gefunden werden, vielmehr würde, wenn eine neue Organisation der Stimmen des engeren Rathes nicht zu Stande käme, obgleich dieselbe schon durch den Uebergang der beiden Hohenzollerschen Fürstenthümer im Wege der anticipirten Succession, und des dadurch herbeigeführten Erlöschens dieser beiden Stimmen im engeren Rathe nothwendig gemacht ist, die alte Organisation der Kuriatstimme in sofern beibehalten werden müssen, daß der Unionsgesandte in den betreffenden Kurien gemeinschaftlich mit den nicht zur Union gehörigen Stimmen in herkömmlicher Weise die Rechte seiner Mandanten ausübt.

Wenn wir nun in der vorstehenden Rechtsausführung nachgewiesen haben, daß die Union als solche sowohl, wie in ihren einzelnen Staaten als Mitglieder des Deutschen Bundes nach wie vor ihre alten Rechte in demselben auszuüben haben, so dürfen wir auf der andern Seite nicht leugnen, daß die Unionstaaten theils für sich selbst, theils die Union im Ganzen, soweit sie die Einzelstaaten nach Außen vertritt, unweigerlich diejenigen Pflichten über sich nehmen müssen, welche sich an die Bundesgenossenschaft und die aus derselben stammenden Rechte im Deutschen Bunde verfassungsmäßig knüpfen. Es haben daher die Union sowohl in ihrer Totalität, wie die einzelnen Staaten den durch die Bestimmungen der Bundes- und der Wiener Schlußakte verordneten Deutschen Landfrieden [29]) zu beobachten, und sind dieselben namentlich nach wie vor verpflichtet, diejenigen Streitigkeiten, welche sich zwischen der Union oder ihren Einzelstaaten, und einem oder dem andern, nicht zur Union gehörigen Bundesgliede erheben dürften, nicht durch Selbsthülfe und Waffengewalt auszumachen, sondern sich der von Bundes wegen angeordneten Austrägalinstanz zu unterwerfen. Bei Streitigkeiten unter den einzelnen Unionsstaaten versteht es sich jedoch von

---

29) B. A. Art. XI. W. S. A. Art. 18. 19. 20.

selbst, daß dieselben nicht bei der von Bundes wegen anzuordnenden Austrägalinstanz, sondern einzig bei dem durch die Unionsverfassung gegründeten Reichsgerichte Recht zu nehmen haben, da dieser auf Grund des §. 24 der W. S. A. errichtete Gerichtshof die Austrägalinstanz bundesverfassungsmäßig ausschließt.

Ebenso hat die Union unbestritten die Pflicht, bei einem verfassungsmäßig erklärten Bundeskriege nicht nur die auf ihre Einzelstaaten fallenden Kontingente an Mannschaft und Geld unweigerlich zu leisten, sondern muß auch ebenso wie früher jeder einzelne der in ihr vereinigten Staaten den Abschluß von Friedens- und Waffenstillstands-Konventionen, welche nach Art. 11. der B. A. den einzelnen Bundesgliedern untersagt sind, dem Bunde überlassen. Ein feindlicher Angriff auf einen der nicht in der Union befindlichen Deutschen Staaten verpflichtet die Union nach wie vor zur Abwehr desselben, wie wenn sie selbst angegriffen wäre, wogegen ihr gleichfalls das Recht zusteht, zu fordern, daß die nicht in der Union befindlichen Deutschen Staaten einen Angriff auf dieselbe ebensowenig dulden [30]), als selbst unternehmen. Ein Krieg zwischen der Union und den übrigen Deutschen Staaten wäre ganz entschieden ein Bundesbruch, dessen Schuld und Verantwortung rechtlich und thatsächlich denjenigen Theil treffen würde, welcher durch Bruch des Landfriedens, oder sonstige, gewaltsame Rechtsverletzungen den anderen Theil in den Stand gerechter Nothwehr versetzt hätte. Namentlich würde ein gewaltsames Einschreiten eines oder des andern der nicht unirten Bundesstaaten gegen die endgültige Konstituirung der Union die letztere berechtigen, gegen den Friedensstörer als gegen einen bundbrüchigen Genossen die Gewalt des weiteren Bundes aufzurufen.

Schließlich aber ist die Union verpflichtet, sich denjenigen Bundesbeschlüssen zu unterwerfen, welche in verfassungsmäßiger Form, und innerhalb der Kompetenz des Bundes gefaßt worden sind. Hiemit nun gelangen wir auf den Punkt, der uns nicht länger gestattet, der bisher von uns nicht widersprochenen Behauptung von der in und durch Nichts alterirten Integrität des alten, gesammten Bundesrechtes fernerhin nachzusehen. So lange es sich für uns darum handelte, nachzuweisen, daß die Union sowohl an und für sich selbst, wie in ihren Zwecken und Mitteln keinem Bundesgesetze, keinem aus dem Bundesverhältniß herstammenden Rechte auf irgend eine Weise wider-

---

30) W. S. A. Art. XXXVI.

spricht, durfte es uns gleichgültig sein, ob ein oder der andere Theil der Bundesverfassung und Gesetzgebung rechtlich oder faktisch in voller Geltung in diesem Augenblicke noch bestehe, oder nicht, und hatten wir daher keinen Grund, für die bisher verfochtenen Zwecke und Grundsätze der Behauptung entgegenzutreten, daß das alte Bundesrecht, wie es auf Grund der Bundesakte und der W. S. A. sich sowohl durch die organische Gesetzgebung, als auch durch ein gewisses, thatsächlich durchgeführtes, und fast zum Gewohnheitsrecht gewordenes Bundesherkommen entwickelt hatte, noch heute unerschüttert durch die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 dastehe. Sobald es sich aber nicht um die Vergangenheit, um die Uebereinstimmung des durch die Union erzeugten, neuen Rechtszustandes mit dem bisherigen, positiven Bundesrecht handelt, sondern um die Zukunft, um die Einwirkung, welche dem alten, weiteren Bunde fernerhin auf die rechtlich und faktisch innerhalb seiner Gränzen bestehende Union zugestanden werden soll und darf, da sind wir gezwungen, die Alteration des alten Bundesrechtes in seinem innersten Wesen, die dadurch völlig veränderte Stellung des Deutschen Bundes zu seinen Mitgliedern, beziehentlich zu der Union, unumwunden darzulegen.

Wenn unsere Gegner aus dem von uns gemachten Zugeständniß, daß der völkerrechtliche Bund selbst noch vorhanden sei, die unerschütterte Forteristenz des gesammten Bundesrechtes, der innern Bundesverfassung herzuleiten suchen, so beruht dies auf einer völligen Verkennung der doppelten Natur des Bundes, auf einer Verwechslung der beiden verschiedenen Momente, welche sich im Bundesrechte allmälig entwickelt haben.

Der Deutsche Bund ist wesentlich und zuerst eine völkerrechtliche Vereinigung der Deutschen souverainen Fürsten und freien Städte für die Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit und die Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands. Es ist dies die Europäische [31]) Grundlage, auf welcher sich die spätere Bundesverfassung entwickelt hat, und die auch nach dem Erlöschen der letzteren unleugbar noch fortbesteht.

Die Möglichkeit einer ferneren, über den einfachen völkerrechtlichen Vertrag hinausgehenden Entwickelung des Bundesrechtes war bereits in der Bundesakte selbst, namentlich in den sogenannten besonderen Bestimmungen enthalten. Denn wenn auch die Versuche der patriotisch und national gesinnten Fürsten auf dem Wiener Kongreß

31) Wiener Kongreßakte, Art. 53—63.

an dem zähen Souverainitätseigensinn der süddeutschen Mittelstaaten, namentlich Baierns und Württembergs scheiterten, und es somit nicht gelang, an die Stelle des erloschenen Reiches Deutscher Nation ein engeres, föderatives Band zu setzen, so war doch das nationale Bedürfniß, die Erinnerung an die alte, nicht bloß äußerliche, völkerrechtliche Gemeinschaft der Deutschen Stämme, namentlich in der Rechtssphäre, zu lebhaft, als daß man nicht genöthigt gewesen wäre, demselben wenigstens einigermaßen Rechnung zu tragen. So entstanden denn die besonderen Bestimmungen der Bundesakte, welche, über das rein völkerrechtliche Bündniß von gegenseitig unabhängigen und souverainen Staaten hinausgehend [32]), in ihrer, zum Theil künstlich bewirkten, überaus schwankenden und vieldeutigen Fassung in die garantirte Souverainität der Bundesstaaten beschränkend eingriffen. Niemand kann sich den Konsequenzen seines Thuns entziehen, und so führte diese immerhin schonende, und für das Bedürfniß der Nation ungenügende Verletzung des Souverainitätsprinzipes nothwendig dahin, daß die Ausbildung der Bundesverfassung durch die Wiener Schlußakte und die organische Bundesgesetzgebung wesentlich dieses Moment des Bundesrechtes betraf, und in dem zweiten Grundgesetz des Bundes, im Art. II. der Wiener Schlußakte einen entschiedenen Ausdruck fand.

Hiernach ist der wesentlich nur gegen Außen gerichtete völkerrechtliche Deutsche Bund auch nach Innen zu einer politischen, auf die Dauer berechneten Gesammtheit umgestaltet, welche auch für das innere Staatsrecht der einzelnen, theoretisch und rechtlich unabhängigen und souverainen Bundesstaaten eine Obergewalt nicht nur beansprucht, sondern sogar thatsächlich ausgeübt hat.

Die Wiener Schlußakte, welche wesentlich diese Umbildung des ursprünglich auf rein völkerrechtlicher Basis beruhenden Bundesrechtes nach seiner staatsrechtlichen Seite hin bewirkt hat, erkennt zwar in ihrem Art. 53. selbst an, daß die Einwirkung des Bundes auf die inneren Staatseinrichtungen und die Verwaltung durch die garantirte Unabhängigkeit der einzelnen Staaten ausgeschlossen werde, legt jedoch auf Grund der besonderen Bestimmungen der Bundesakte dem Bunde das Recht bei, auf die Erfüllung dieser Bestimmungen hinzuwirken, ohne sich jedoch in die eigentliche Verwaltung der Einzelstaaten mischen zu dürfen. Nichts desto weniger enthalten sogar die nächstfolgenden Artikel der Wiener Schlußakte unleugbare und tiefe Ein-

---

32) W. S. A., Art. 53.

griffe in die Unabhängigkeit und Souverainität der Bundesstaaten in Betreff ihres inneren Staatsrechtes, wie denn z. B. die Artikel 54., 56., 57. Prinzipien feststellen, welche die Verfassungen und die Regierungen der Einzelstaaten nicht verletzen dürfen, wie namentlich der vielfach, im schroffen Gegensatz zum Art. 56. wirklich praktisch gewordene Art. 58. dem Bunde indirekt das Recht beilegt, jede Verfassung eines Einzelstaates zu kassiren, gegen welche Eingriffe nicht einmal die Bestimmungen, daß über Jura singulorum nur einstimmige Plenarbeschlüsse zulässig seien, daß die Bundesversammlung nur innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Kompetenz bindende Beschlüsse fassen könne, einigen Schutz gewährt. Denn bekanntlich war einzig die Bundesversammlung selbst berechtigt, ihre Kompetenz, und zwar durch Majoritätsbeschlüsse des engeren Rathes, festzustellen, oder zu bestimmen, welche Angelegenheiten als Jura singulorum vor das Plenum gehörten, oder nicht [33]).

So hatte sich denn in der Bundesversammlung ein nicht mehr völkerrechtliches, sondern unleugbar staatsrechtliches Organ ausgebildet, das, über allen Staaten und Verfassungen stehend, eine nur durch ihre eigenen Erklärungen und Interpretationen der Bundesgrundgesetze gebundene, unumschränkte Macht an die Spitze Deutschlands stellte, die, ohne es selbst auszusprechen, oder auch nur zu wollen, entschieden das völkerrechtliche Bündniß der souverainen Staaten gegen die eigentliche Absicht der ersten Gründer, in Widerspruch mit den in den Grundgesetzen des Bundes selbst ausgesprochenen Prinzipien in den Bundesstaat hinüberdrängte. Es würde der Bund in dieser Thätigkeit eine kräftige Stütze in der Nation selbst gefunden haben, da gerade diese das Bedürfniß einer über allen einzelnen Staaten stehenden, nationalen Centralgewalt, als höchster Schützerin des Rechtes nach Außen und nach Innen auf das lebendigste fühlte, und die Befriedigung desselben von Jahr zu Jahr energischer forderte. Der innere Widerspruch aber, der rechtlich und thatsächlich zwischen der garantirten Souverainität der nur völkerrechtlich föderirten Deutschen Staaten, und der Wirksamkeit der Bundesversammlung bestand, und es bei der antinationalen und freiheitsfeindlichen Tendenz der Bundesversammlung möglich machte, je nach den Umständen das eine oder das andere der beiden im Bundesrecht liegenden, oben entwickelten Momente zur alleinigen Geltung zu bringen, dieser innere Widerspruch

---

33) W. S. A., Art. 10. 17. B. A., Art. 7. B. T. B. vom 28. Juni 1832, Art. 6.

bewirkte es, daß die Bundesversammlung wagen konnte, einen Gegenstand, der entschieden zu dem Jura singulorum gehörte, ein verfassungsmäßig entstandenes, inneres Landesgesetz, (das Preßgesetz des Großherzogthums Baden), durch einen, sogar widersprochenen, Majoritätsbeschluß zu kassiren [34]); dagegen aber in Betreff der mit unleugbarer Verletzung des Art. 56. der Wiener Schlußakte erfolgten Aufhebung der Hannoverschen Verfassung unter dem Vorwande der Inkompetenz jeden Rechtsschutz zu weigern. Dieser zweideutigen Stellung und Politik nun verdankt es der Bundestag, daß er dem im Jahre 1848 mit bisher ungeahnter Macht und Gewalt sich erhebenden nationalen Einheitsverlangen, dem wahrhaft Genüge zu leisten, er jemals weder Willens noch im Stande gewesen, keinen Widerstand leisten konnte, daß er gezwungen war, sich selbst, und damit das alte Bundesrecht, soweit es über das rein völkerrechtliche Schutz- und Trutzbündniß hinausging, aufzuheben.

Die Erklärung der Bundesversammlung [35]), daß der Bund nicht mehr auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage beruhe, der Versuch [36]), eine solche durch Berufung des Parlaments zu beschaffen, führten zu dem Provisorium des Bundesstaates unter konstitutionell-monarchischer Form, zur Uebertragung der Centralgewalt auf den Erzherzog Reichsverweser [37]), und sein dem Parlament verantwortliches Ministerium. In diesen, in formeller Beziehung unanfechtbaren beiden letzten, einstimmigen Plenarbeschlüssen, denen sämmtliche Deutsche Regierungen, namentlich auch die Oesterreichische, ausdrücklich oder stillschweigend sich unterworfen haben, liegt nicht etwa eine provisorische Auflösung der Bundesversammlung, sondern eine definitive Aufhebung des auf der Existenz der Bundesversammlung beruhenden staatsrechtlichen Theils des Bundesrechtes, und zwar zu Gunsten des in seiner Form anticipirten, provisorischen Bundesstaates, zu welchem der alte Bund nach den Beschlüssen der Bundesversammlung umgestaltet werden sollte; denn wäre dies nicht der Fall gewesen, so war die Auflösung der Bundesversammlung, zu welcher diese an und für sich keine Vollmacht, keine in dem Bundesrecht wurzelnde Befugniß [38]) haben konnte, eine rechtliche

---

34) B. T. B. vom 5. Juli 1832 (Protok. 1832, §. 230.)

35) B. T. B. vom 10. März 1848.

36) B. T. B. vom 30. März, 7. April 1848.

37) B. T. B. vom 29. Juni, 12. Juli 1848

38) W. S. A. Art. VIII.

Unmöglichkeit. Daß diese dennoch unter Zustimmung aller Deutschen Regierungen durch sie selbst erfolgte, beweist aber, daß die Mandanten der Bundesversammlung denjenigen Rechtszustand, wie er durch Art. II. der Wiener Schlußakte begründet worden, und dessen alleiniger Träger die Bundesversammlung war, bereits für vollkommen beseitigt hielten. Der Plenarbeschluß vom 12ten Juli war daher nicht die That, welche das alte Bundesrecht des Art. II. der Wiener Schlußakte aufhob, sondern die vom verfassungsmäßigen Träger desselben ausgesprochene Erklärung, daß dasselbe aufgehört habe zu existiren, weil alle aus demselben Berechtigten und Verpflichteten, die sämmtlichen Deutschen Staaten, es als aufgehoben anerkanuten. An seine Stelle trat dann der provisorische Bundesstaat, der nicht als Rechtsnachfolger der erloschenen Bundesversammlung, sondern als eine neue, nicht durch den Bundestagsbeschluß vom 12ten Juli, sondern durch die Uebereinkunft sämmtlicher Deutscher Staaten erschaffene Gewalt angesehen werden muß.

Der Umstand, daß dieser provisorische Bundesstaat später, ohne in ein Definitivum überzugehen, erlosch, darf nimmermehr dahin ausgelegt werden, als sei die alte Bundesverfassung auf diese Weise stillschweigend wiederhergestellt worden, und zwar um so weniger, als die Bundesversammlung sich ohne Vorbehalt für definitiv aufgelöst erklärte, und die beiden größten Deutschen Regierungen gleichzeitig solche, noch jetzt rechtsgültig fortdauernde Maaßregeln ergriffen haben, welche einzig auf der Voraussetzung der Auflösung des alten Bundesrechtes und Herstellung eines Bundesstaates auf nationaler Basis beruhten. Oesterreich nämlich hat durch seine, für die Gesammt-Monarchie verkündigte Verfassung vom 4ten März 1849 seine ehemaligen Deutschen Bundeslande dadurch, daß sie mit den übrigen, nicht Deutschen Landen durch eine gemeinsame, gesetzgebende Gewalt ohne Vorbehalt der Rechte des Bundes vereinigt worden, jeder Einwirkung der Bundesgesetzgebung sich nicht nur stillschweigend entzogen, sondern durch das Programm von Kremsier ausdrücklich erklärt, daß es eine solche nicht gestatten könne und wolle, sondern für die Regulirung seiner Verhältnisse zu Deutschland die definitive Neugestaltung desselben abwarten werde. Durch diese Erklärung aber hat Oesterreich, sobald es nicht zugesteht, daß die alte, auf die Wiener Schlußakte Art. II. wesentlich gegründete Bundesverfassung bereits aufgelöst und vernichtet war, einen in nothwendiger Konsequenz diese Auflösung herbeiführenden Bundes-

bruch begangen. Denn wenn, gemäß der Behauptungen unserer Gegner, die alte Bundesverfassung, soweit sie über die völkerrechtliche Alliance zu Schutz und Trutz hinausgeht, den Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 zum Trotz wirklich noch besteht, so haben auch diejenigen Bestimmungen der Bundesverfassung volle Kraft behalten, welche die einzelnen Bundesstaaten zum unbedingten Gehorsam gegen die Bundestagsbeschlüsse innerhalb der sehr weiten, nur von Bundeswegen selbst zu bestimmenden Kompetenz des Bundes verpflichten[39]), und namentlich anordnen, daß die einzelnen Bundesregierungen durch die innern Verfassungen ihrer Staaten, durch ihre ständischen Versammlungen an Erfüllung ihrer Bundespflichten, also an Verkündigung und Befolgung der Bundesgesetze und Beschlüsse nicht gehindert werden dürfen. Durch diese Verpflichtung aber, wenn sie neben der Oesterreichischen Verfassung in voller Kraft fortbestehen soll, würde die K. K. Regierung bei jedem Bundestagsbeschlusse sich in das Dilemma versetzt sehen, entweder mit Verletzung des Art. 56. der Wiener Schlußakte die bundesverfassungsmäßige Unterwerfung unter die Bundesbeschlüsse von der Genehmigung seiner eignen, in der Mehrheit Deutschland völlig fremden Nationalvertretung abhängig zu machen, oder aber mit Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte einer zum größten Theil aus Repräsentanten nicht bundesverwandter Länder bestehenden Versammlung, und unter der Gefahr einer unzweifelhaft nach dem innern Staatsrecht Oesterreichs für die betreffenden Minister ungünstig ausfallenden Hochverrathsklage, dem Bundesbeschluß zu gehorchen.

Es hat somit Oesterreich dadurch, daß es seine Deutschen Lande einer, der Bundeseinwirkung völlig entzogenen, gemeinschaftlichen Gesetzgebung mit allen seinen nicht Deutschen Staaten unterwirft, ohne daß es dem Bunde seine Rechte vorbehält, sondern im Gegentheil die Einwirkung desselben auf seine inneren Verhältnisse ausdrücklich ausschließt und verbittet, sich seinen Bundespflichten unleugbar entzogen, und ist auf diese Weise, gleichviel, ob durch seine inneren Verhältnisse gezwungen oder nicht, aus dem Bunde in staatsrechtlicher Beziehung ausgetreten; eine Behauptung, die ihren besten Beweis in der Erklärung findet, daß Oesterreich bis zur definitiven Regulirung seiner Stellung zu (nicht in) Deutschland seine (völkerrechtlichen) Bundespflichten treulich erfüllen wolle. Bund

---

39) B. A. Art. 7. W. S. A. Art. 17. 58.

und Bundesverfassung beruhen aber wesentlich auf der von Anfang an vorausgesetzten Nothwendigkeit [40]) der fortdauernden Mitgliedschaft, aller deutschen Staaten, und der eigenmächtige, immerhin nothgedrungene Austritt, oder die theilweise Loslösung eines derselben, namentlich unter solchen Umständen, daß für die Abhülfe gegen diese Verletzung des Art. V. der Wiener Schlußakte weder ein kompetentes Organ, noch die physische Möglichkeit vorhanden ist, schließt rechtlich und thatsächlich die Auflösung des staatsrechtlichen, nach Innen gerichteten Momentes des alten Bundes in sich, dessen Fortdauer nach einem solchen Ereigniß zwischen den übrigen Deutschen Staaten nicht von selbst, sondern einzig durch einen völlig neuen, unter ausdrücklicher Zustimmung aller Betheiligter abgeschlossenen Vertrag herbeigeführt werden könnte.

Will man aber nicht zugeben, daß Oestreich durch seine Verfassung vom 4ten März 1849 und durch sein Programm von Kremsier die alte Bundesverfassung rechtswidrig gebrochen habe, auf der andern Seite aber auch unsere Behauptung von der im Jahre 1848 erfolgten Auflösung dieses Theils des alten Bundesrechtes nicht anerkennen, so muß man behaupten, daß Oestreich mit den beiden genannten Maaßregeln um deswillen im vollen Rechte sich befindet, weil der innere Widerspruch des alten Bundesrechtes, die in demselben ausgesprochene juristische Unmöglichkeit, daß der Mandatar (die Bundes-Versammlung) Rechte besitze, welche schon damals die Mehrheit der Mandanten (die einzelnen Regierungen) weder besaßen, noch in irgend einer rechtsgültigen Art sich beilegen konnten, und welche die ehemals absolute, jetzt aber durch die Verfassung des Gesammtreiches mehrfach beschränkte Oestreichische Regierung ebenfalls nicht mehr besitzt, weil, sagen wir, diese oben bereits entwickelte, rechtliche Unmöglichkeit jetzt mit der Durchführung der konstitutionell-monarchischen Verfassungen in den größern Deutschen Staaten auch zu einer thatsächlichen geworden ist. Auch diese Ansicht können wir acceptiren, denn mit derselben ist nicht nur die von uns behauptete rechtliche und faktische Auflösung der alten Bundesverfassung, welche für die national und patriotisch gesinnten Regierungen zur Bildung des wirklichen Bundesstaates geführt hat, unumwunden anerkannt, sondern sogar die uranfängliche, rechtliche Nullität aller der Bestimmungen behauptet,

---

40) W. S. A. Art. 5. Oesterreichische Note an Württemberg vom 22. November 1814. Klüber, A. d. W. C. I. K. 1. p. 106.

welche über die besondern Bestimmungen der Bundesakte hinaus in die innern staatsrechtlichen Verhältnisse der Einzelstaaten hineingriffen, und deren Aufhebung wir behaupten.

Wenn daher Preußen und seine, auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai v. J. mit ihm vereinigten Bundesgenossen dem alten Bundesrecht in seiner Beziehung auf diejenigen Angelegenheiten, welche nicht in die Sphäre des ursprünglich geschlossenen, rein völkerrechtlichen Schutz- und Trutzbündnisses fallen, jetzt die rechtliche Geltung absprechen, so muß es billig Erstaunen erregen, daß ihm hieraus der Vorwurf des Bundesbruches von einer Seite her gemacht wird, welche durch ihre eignen Thaten in die Lage versetzt ist, entweder die von uns behauptete rechtliche und faktische Auflösung des alten Bundesrechtes anzuerkennen, oder aber den Vorwurf eines eigenmächtigen Bundesbruches, ohne die Möglichkeit einer Abwehr ruhig hinzunehmen. Und gerade Preußen und seine Bundesgenossen sind um so mehr in der Lage, diesen Vorwurf der Rechtsverletzung zurückzuweisen, als Preußen, das sich in derselben Lage befand, wie Oestreich, seine Deutschen und nicht Deutschen Provinzen [41]) durch ein und dieselbe Repräsentativ-Verfassung zu vereinigen, diese Gelegenheit nicht benutzte, seine bisher dem Deutschen Bunde unterworfenen Provinzen diesem zu entziehen, sich selbst von der Einwirkung der Deutschen Gesammtgesetzgebung, eben so wie Oestreich, zu emancipiren, sondern im Gegentheil mit seinem ganzen Gebiet in den Deutschen Bund eintrat, und der allgemeinen Deutschen Gesetzgebung ausdrücklich in seiner Verfassung die ihm gebührende Suprematie über die partikulare, Preußische verbürgte [42]).

Diese Einverleibung nun des ganzen Preußischen Staatsgebietes in den Bund, diese Unterwerfung Preußens unter die allgemeine Gesetzgebung ist nicht zu Gunsten des bereits damals von dem einzig kompetenten Organ des Bundes für unzeitgemäß, unnational und und unhaltbar erklärten alten Bundes des Art. II. der W. S. A. geschehen, sondern einzig zu Gunsten des Deutschen, mit dem Parlament, wie man damals hoffte, zu vereinbarenden Bundesstaates, welcher an die Stelle des erlöschenden alten Bundes treten sollte. Nur auf diesen bezieht sich, schon seinem Wortlaut nach, Art. 118.

---

41) Preuß. Verfassung Art. 1.

42) Preuß. Verfassung vom 5. Dezember Art. 111. Desgl. vom 31. Januar Art. 118.

der Preußischen Verfassung, und schwerlich dürfte ein Preußisches Ministerium wagen, die Bestimmung desselben etwa für eine Wiederherstellung des alten Bundesrechtes mit der durch dasselbe zulässigen Vernichtung jeglichen inneren Staatsrechtes der Einzelstaaten durch den nur von den Regierungen beschickten Bundestag in Anwendung zu bringen.

Der Art. 118. der Preußischen Verfassung bezieht sich vielmehr einzig auf die Organisation des, an Stelle der unbedingt mit dem 12ten Juli 1848 erloschenen alten Bundesverfassung tretenden, Bundesstaates, dessen Kern die Deutsche Union ist und durch deren Bildung die betheiligten Regierungen nicht mehr und nicht weniger thun, als daß sie dasjenige erfüllen, was die Bundesversammlung verfassungsmäßig beschlossen, und was dem Parlament aus bekannten Gründen nicht gelungen war. Die Unionsstaaten, nicht aber die gegen die Union protestirenden Deutschen Staaten stehen auf dem Rechtsboden des alten Bundes, wenn denn durchaus noch nach dem Interregnum des Reichsverwesers und des Parlaments davon die Rede sein soll und kann, da die Union und ihre Verfassung nur die unleugbaren Konsequenzen aus den B. T. Beschlüssen vom 10ten und 30sten März, vom 7ten April und 12ten Juli 1848 zur thatsächlichen Geltung bringt. Sollte daher unter Zustimmung aller betheiligten Deutschen Staaten der Bundestag von Neuem, nicht aus alten, unbedingt erloschenen, sondern aus völlig neuem, in dem, etwa darüber zu vereinbarenden Vertrage aller Deutschen Staaten wurzelndem Rechte wieder zusammentreten, so kann derselbe sich einzig und allein als das Organ des völkerrechtlichen Schutz- und Trutzbündnisses der Deutschen Staaten zur Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit und des äußern und innern Friedens betrachten. Nur die, durch diesen Zweck des Bundes gebotenen Maaßregeln liegen fortan in seiner Kompetenz, und jede Einwirkung in das innere Staatsrecht der Einzelstaaten, namentlich der Union, ist ihm unbedingt untersagt, und darf ihm sogar durch den völkerrechtlichen Vertrag der Regierungen, durch welchen allein er wiederhergestellt werden könnte, nicht beigelegt werden, da jetzt in allen Deutschen Staaten die Regierungen verfassungsmäßig nicht mehr zu einseitigen Abänderungen der Staatsverfassung befugt sind, und daher der Gesammtheit ihrer Vertreter nicht eine Befugniß beilegen können, welche keiner von ihnen irgend wie zusteht.

Bundesbeschlüsse, welche, über diese Gränze des rein völkerrechtlichen Bündnisses hinausgehend, in das innere Staatsrecht der

Union oder der übrigen Deutschen Bundesgenossen eingriffen, würden von Anfang an nichtig sein, da die Bundestags-Gesandten, welche ihren Mandanten auf das Strengste verantwortlich und an die Instruktionen derselben gebunden sind, durch Zustimmung zu einem solchen Beschlusse entweder ihre Instruktion überschreiten, und dadurch eine von selbst nichtige Handlung begehen würden, oder aber, falls sie gemäß ihren Instruktionen gestimmt hätten, ihre Mandanten, die Regierungen, ihre verfassungsmäßigen Befugnisse durch Ertheilung solcher Instruktionen verletzt, und damit ebenfalls rechtlich nichtig gehandelt haben würden. Es kann allerdings den am Bundestage versammelten Gesandten nicht verwehrt werden, Namens und im Auftrag ihrer Souveraine einen oder den andern, über die eigentlichen Zwecke des völkerrechtlichen Deutschen Bundes hinausgehenden Vertrag über gewisse gemeinschaftliche Angelegenheiten aller Deutschen Staaten zu schließen. Dieselben würden jedoch niemals den Charakter von bindenden Bundestagsbeschlüssen haben, sondern eben nur zufällig am Orte und von den Mitgliedern des Bundestages abgeschlossene völkerrechtliche Verträge sein, deren Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit wesentlich von ihrem Inhalte, und der dadurch nach den respektiven Verfassungen mehr oder weniger bedingten Einwilligung der Nationalrepräsentationen, beziehentlich des Unions-Parlamentes abhängen wird [43]).

Hierdurch erledigt sich denn auch vollkommen die bereits von uns angedeutete Schwierigkeit in Betreff der Bundeskriegsverfassung, deren Wortlaut allerdings mit den Bestimmungen der Unionsverfassung, und den zur strengen Durchführung derselben zwischen Preußen und mehreren kleineren Staaten abgeschlossenen Militair-Konventionen in Widerspruch zu stehen scheint. Die Bundeskriegs-Verfassung beruht, wie sämmtliche organische Beschlüsse, auf der Voraussetzung des unveränderten Fortbestandes theils der Bundesverfassung selbst in ihrer Totalität, theils des Bestandes der Bundesgenossen, wie derselbe zur Zeit der Abfassung der betreffenden Gesetze vorhanden war. Beide Voraussetzungen treffen, wie oben nachgewiesen, nicht mehr zu. Namentlich hat der Eintritt der Preußischen Provinzen Preußen und Posen mit einer Bevölkerung von mehr als zwei und einer halben Million die Grundlage, auf welcher die ganze Bundeskriegsverfassung beruht, in ihrer wesentlichsten Voraussetzung

43) Preuß. Verfassung Art. 48. Unions-Verfassung Art. 73.

erschüttert. Wenn Preußen nach der alten Matrikel und der Bevölkerung seiner damals Deutschen Provinzen ein, in drei Armeecorps getheiltes Kontingent von 79,000 Mann zu stellen hatte, so würde sich dies jetzt um mindestens 25,000 Mann, also um den Betrag eines Armeecorps vermehren, und somit bei der nach taktischen und andern militairischen Verwaltungsgrundsätzen einmal feststehenden Größe eines Armeecorps des Bundesheeres (höchstens 30,000 Mann) die Bildung eines vierten von Preußen zu stellenden Armeecorps nöthig machen. Schon hieraus dürfte eine indirekte Aufhebung der Bundeskriegsverfassung und ihrer eigentlichen Organisation erfolgt sein.

Noch unabweislicher aber wird die Anerkennung dieser Behauptung dadurch gemacht, daß durch den Beschluß der Centralgewalt des provisorischen Deutschen Bundesstaates in rechtlich verbindlicher Weise die Kontingente aller Deutschen Staaten von dem alten Matrikularsatz von einem auf den von zwei Prozent erhöht, und das Bundesheer damit verdoppelt worden ist. Daß die hierdurch nöthig gewordene neue Organisatien des Bundesheeres nicht durch eine einfache Halbirung der Armeekorps, Divisionen und Brigaden erreicht werden kann, springt in die Augen, und so dürfte, ganz abgesehen von der thatsächlichen Aufhebung der Bundeskriegsverfassung während der beiden Dänischen Feldzüge sowie der Kämpfe gegen die verschiedenen Insurrektionen, wo man die verfassungsmäßige Eintheilung der Armeekorps, Divisionen und Brigaden völlig übersah, und die Kontingente zur Formation der einzelnen Truppentheile gegen den Wortlaut der Bundeskriegsverfassung von Reichs wegen zerriß, von der durch B. T. B. vom 12. April 1821 festgestellten Bundeskriegsverfassung nur noch die Bestimmung in Betreff der jetzt auf zwei Prozent erhöheten Kontingente, und des Oberfeldherren und seiner Funktionen, soweit die etwa, gleichviel in welcher Form, hergestellte Bundes-Centralgewalt von derselben Gebrauch machen wollte, anwendbar sein. Im Uebrigen bedarf die Heeresorganisation des völkerrechtlichen Deutschen Bundes einer vollständigen Erneuerung in der, durch die faktische und rechtliche Umgestaltung des Bundes nöthig gemachten Form, also vorläufig in der des allgemeinen Vertrages, wogegen bis zur verfassungsmäßigen Herstellung einer neuen Bundesverfassung die innere Organisation der Kontingente, ihre Kriegstüchtigkeit überhaupt vorausgesetzt, den Einzelstaaten, resp. der Union überlassen werden muß. Namentlich kann die bisherige Eintheilung der thatsächlich für aufgelöst zu erachtenden

Armeekorps, jetzt nicht mehr den Vorwand abgeben, in der Vereinigung verschiedener Kontingente zu einem organischen Ganzen, wie dies für die Kriegsmacht der Union angebahnt werden soll, eine Verletzung der Bundeskriegsverfassung, oder gar des nicht mehr existirenden inneren Bundes-Staatsrechtes zu erblicken. Vielmehr schlägt ein solcher Vorwurf bei der erwiesenen Nichtigkeit seiner Voraussetzung, nämlich des unverletzten Bestandes des alten Bundesrechtes und der auf demselben als organisches Gesetz begründeten Bundeskriegsverfassung, sich selbst, auch wenn man von der politischen Werthlosigkeit eines Protestes absieht, der sich im Namen und Interesse des Bundes auf den todten Buchstaben stützt gegen eine Maaßregel, welche nothwendig, und allein im Stande ist, die Deutsche Kriegsmacht wirklich ihrem Zwecke gemäß zur Aufrechthaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands zu befähigen.

Wir haben schließlich noch zu untersuchen, welche rechtliche Stellung die Union gegenüber dem Auslande, den nicht Deutschen Staaten, einnimmt.

Den einzelnen Staaten der Union, als in Europa anerkannten völkerrechtlichen Persönlichkeiten, stehen an und für sich alle diejenigen Rechte im friedlichen und kriegerischen Verkehr mit fremden Mächten zu, welche überhaupt das Völkerrecht nach Herkommen und positiven Bestimmungen den souverainen Staaten beilegt. Beschränkungen dieser Rechte müssen daher in positiver Weise eingeführt, und daß dies geschehen, gegen die bestehende Rechtsvermuthung der vollen Freiheit nachgewiesen werden.

Die Beschränkung nun kann eine doppelte sein, sowohl durch den Deutschen Bund für die Union, und für die einzelnen Unionsstaaten durch die letztere selbst. Nur die erstere kann uns hier beschäftigen. Wir haben bereits oben bei Entwickelung des Bündnißrechtes der einzelnen Deutschen Staaten die völkerrechtliche Stellung derselben im friedlichen Verkehr erörtert. Sämmtliche Deutsche Bundesstaaten üben unleugbar auch in ihrem Verkehr mit auswärtigen Mächten alle diejenigen Rechte aus, welche überhaupt in der völkerrechtlichen Souverainität liegen, soweit diese Ausübung nicht gegen den Bund und die einzelnen Bundesgenossen gerichtet ist. Unerlaubt daher für einen im Deutschen Bunde stehenden Staat ist die Beibehaltung eines friedlichen Verkehrs mit einer Macht, gegen welchen der Bund sich in faktischem, oder verfassungsmäßigem Kriegszustand befindet; unerlaubt sind solche Verträge, durch welche der Deutsche Kontrahent Verpflichtungen eingeht, die gegen seine Pflichten als Genosse des Deutschen

Bundes verstoßen, also namentlich Alliancen mit Feinden des Bundes, oder solche Zoll-, Handels-, Münz- und andere Verträge, durch welche verfassungsmäßig eingeführte, gemeinnützige Einrichtungen des gesammten Bundes alterirt oder aufgehoben werden. Innerhalb dieser Gränzen aber steht jedem einzelnen Deutschen Staate die unbeschränkte Ausübung aller in der völkerrechtlichen Souverainität liegenden Rechte des friedlichen internationalen Verkehres zu.

Schwieriger dürfte die Frage nach dem selbstständigen Kriegsrecht der einzelnen Deutschen Staaten sein.

Auch für diesen Punkt muß vor Allem an dem Satze festgehalten werden, daß Beschränkungen der thatsächlich bestehenden, und sowohl vom Deutschen Bundes- wie vom Europäischen Völkerrecht anerkannten und garantirten Souverainität der einzelnen Mitglieder des Deutschen Bundes nicht vermuthet werden können, sondern erwiesen werden müssen.

Selbst wenn wir jene Zeit vom Jahre 1806, wo die einzelnen Reichsstände durch Auflösung des Reiches zu Europäischen Souverainen wurden, bis zu der Zeit, wo die noch übrig gebliebenen, selbstständigen Länder Deutscher Nation zum Theil unter hartnäckiger Wahrung und Aufrechterhaltung dieser ihrer Souverainität den Deutschen Bund schlossen, so behandeln wollten, wie unsere Gegner mit den Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 umzuspringen vermeinen, d. h. sie als gar nicht vorhanden betrachteten, und demnach das alte Bundesrecht unmittelbar an das alte Reichsstaatsrecht, das unleugbar auf das erstere einen bedeutenden Einfluß geübt hat, anknüpfen wollten, so würden wir schon in demselben auf Grund des Westphälischen Friedens und der übrigen Grundgesetze des Reiches das Recht selbstständiger Kriegführung unter der Bedingung der Wahrung des Landfriedens und der Pflichten gegen Kaiser und Reich für die einzelnen Reichsstände unbestreitbar begründet finden. Indem nun der Deutsche Bund die inzwischen eingetretene, völkerrechtliche Souverainität der ehemaligen Deutschen Reichsstände statt durch das staatsrechtliche Band der Reichsverfassung durch das bei Weitem losere der völkerrechtlichen Föderation beschränkte, muß bis zum Beweise des Gegentheils angenommen werden, daß auch die Deutschen Bundesstaaten das, theils in der ihnen ausdrücklich garantirten Souverainität liegende, theils von ihnen bereits im Reich besessene Recht selbstständiger Kriegsführung auch fortan besitzen, soweit dasselbe nicht durch ausdrückliche Bundesgesetze beschränkt ist.

Die völlige Aufhebung [44]) desselben zwischen den einzelnen Mitgliedern des Deutschen Bundes selbst, so lange dieser besteht, zum Zwecke des inneren Landfriedens, ist bereits von uns anerkannt worden, da nicht nur der Zweck des Bundes und die Analogie der alten Reichsgesetze, sondern auch das positive Bundesrecht dieselbe mit klaren Worten aussprechen.

Daß der Bund [45]) das Recht des Krieges und Friedens für sich selbst als Gesammtheit besitzt, und in verfassungsmäßiger Weise ausübt, steht fest, und ebenso, daß er durch eine Kriegserklärung alle einzelnen Staaten des Bundes zur Theilnahme verpflichtet [46]). Nirgends aber ist es ausgesprochen, daß nur der Bund allein dies Recht habe, daß den einzelnen Staaten die Ausübung ihres Kriegsrechtes durch den Bundesvertrag untersagt sei. Wenigstens wird diese, allerdings von einem Deutschen Publizisten verfochtene Meinung von anderen entschieden bestritten [47]).

Nur eine sehr gezwungene Erklärung, wie sie wohl aus Gründen politischer Zweckmäßigkeit, nicht aber rein rechtlicher Auslegung der bestehenden Bundesgesetze versucht werden dürften, kann in dem zweiten Absatz des Art. 36, und im Art. 37 der W. S. A. ein solches Verbot der Ausübung des Kriegsrechtes finden. Die erste der beiden citirten Stellen verpflichtet die einzelnen Bundesgenossen, von ihrer Seite weder Veranlassung zu Verletzungen des Bundesgebietes durch fremde Staaten zu geben, noch selbst den letzteren dergleichen zuzufügen. Wo aber dennoch zwischen einem Bundesstaate und einer fremden Macht Irrungen ausbrechen, welche den Bund als solchen nicht berühren, machen die genannten Artikel die Einmischung des Bundes von dem Anrufen einer der beiden Parteien abhängig, und beschränken diese daher einfach darauf, daß der Bundesgenosse, wenn er im Rechte befindlich, den Zwecken und Gesetzen des Bundes gemäß geschützt werde gegen Verletzungen von Außen. Sollte derselbe aber als im Unrecht befindlich erkannt werden, so hat die Bundesversammlung ihn ernstlich abzumahnen, die Dazwischenkunft, also auch event. die bewaffnete Hülfe, den Bundeskrieg zu Gunsten der Bundesgenossen zu ver-

---

44) B. A. Art. II.

45) W. S. A. Art. 35.

46) W. S. A. Art. 36, 41.

47) Klüber, O. R. d. D. B. 224. Tittmann, Verfassung d. D. B. St. 96.

weigern, auch geeignete Mittel zur Erhaltung des Friedensstandes zu ergreifen.

In dieser letzteren Bestimmung dürfte man möglicher Weise eine Andeutung davon sehen, daß der Bund nöthigen Falls mit Waffengewalt den nach Außen kriegslustigen Bundesgenossen zur Erhaltung von Ruhe und Frieden zwingen dürfe. Aber abgesehen von dem Widerspruche, der sich aus dieser Interpretation der Stelle ergeben dürfte, daß möglicher Weise in einem solchen Falle fremde und Bundes-Truppen gleichzeitig, die einen in nothgedrungen feindlicher, jedoch den Bund selbst nicht berührender Absicht, die anderen aber als Bundes-exekution in ein Bundesgebiet einrücken, und thatsächlich gemeinschaftlich gegen die Kriegsmacht des Deutschen Bundesgenossen operirten, abgesehen von diesem Widersinn solcher Auslegung, steht derselben auch ausdrücklich das Verbot der Einmischung des Bundes in solche Händel entgegen, so lange nicht eine Partei die guten Dienste des Bundes fordert.

Die Nichtbeobachtung der vorhin erwähnten Vorschriften [48]) durch selbstständige Ausübung des Kriegsrechtes von Seiten eines Bundesgenossen gegen eine fremde Macht, sei es, ohne daß der Bund überhaupt angerufen worden, sei es, daß der kriegslustige Deutsche Bundesgenosse die ernstlichen Friedensermahnungen des Bundes zu beachten keine Veranlassung findet, dürfte daher keine anderen Folgen haben, als daß der Bund dem ungehorsamen Bundesgenossen es überläßt, wie weit er mit eigenen Kräften, ohne die Hülfe des Bundes, gelangt, und inzwischen nur solche Maaßregeln trifft, welche die Verletzung des neutralen Bundesgebietes durch die Parteien hindern.

Ob und wieweit es dagegen für den größten Theil der im Deutschen Bunde stehenden Staaten politisch zweckmäßig, oder überhaupt auch nur möglich ist, von dem selbstständigen Kriegsrecht gegen nichtdeutsche Staaten Gebrauch zu machen, das ist eine That- und nicht eine Rechts-Frage, durch welche die letztere, namentlich in Betreff der Union, nicht zu einer müßigen gemacht wird.

Denn auf die Union als solche ist die Ausübung aller äußeren Hoheitsrechte der einzelnen Unionsstaaten übergegangen, und würde daher, wenn die letzteren das Recht des Krieges und Friedens nicht selbstständig und unabhängig vom weiteren Deutschen Bunde besäßen, dasselbe auch auf die Union nicht übertragen können, so daß die letztere

---

48) W. S. A. 36. 37.

es, nachdem Preußen, in dessen Hände die Ausübung aller dieser äußeren Hoheitsrechte Namens der Union gelegt worden ist, mit seinem ganzen Gebiet zum Deutschen Bunde gehört, überhaupt rechtlich nicht ausüben könnte und dürfte.

Wenn aber die einzelnen Bundesstaaten, wie oben nachgewiesen, das selbstständige Recht des Krieges und Friedens haben, ohne welches, nebenbei gesagt, die betreffenden Bestimmungen [49]) in den einzelnen Staatsverfassungen, die zum Theil vom Bunde garantirt und anerkannt sind, nicht nur völlig müßig wären, sondern sogar das Bundesrecht verletzten, dann sind sie auch vollständig berechtigt, die Ausübung desselben, wie das für gewisse Fälle bereits zu Gunsten des weiteren Bundes geschehen ist, für alle Fälle auf die Union, und Namens derselben, auf die Krone Preußen [50]) zu übertragen. Die Union als solche also wird, von dem Augenblick ihrer definitiven Konstituirung an, Preußens bisherige Stellung als Großmacht im Rathe der Europäischen Staaten rechtlich und thatsächlich, und mit verdoppelter Kraft einnehmen, und selbstständig alle diejenigen völkerrechtlichen Souverainitätsrechte den nichtdeutschen Mächten gegenüber ausüben, welche nicht durch die positiven Bestimmungen des als Deutscher Bund bekannten völkerrechtlichen Schutz- und Trutzbündnisses diesem überwiesen sind, namentlich also das Recht der Verträge, der Gesandschaften, und endlich des Krieges und Friedens, mit alleinigem Vorbehalt des Landfriedens im Deutschen Bunde selbst.

Wir haben somit aus den positiven Gesetzen des Deutschen Bundes nachgewiesen, daß die Bildung der Union eine völlig berechtigte ist, ihre rechtliche Stellung als Genosse des Deutschen Bundes sowohl, wie als Europäische Großmacht entwickelt, und alle gegen dieselbe gerichteten Angriffe, wie wir glauben, genügend widerlegt.

Einen Vorwurf aber, den unsere Gegner der Union machen dürften, daß sie durch ein unvermeidliches, allmäliges Absorbiren der ihr heut noch nicht angehörenden Deutschen Staaten indirekt den alten Deutschen Bund aufheben, selbst ganz an seine Stelle treten werde, diesen Vorwurf können wir nicht zurückweisen. Und wir wollen es nicht. Denn gerade in demselben liegt auf Seiten unserer Gegner das

---

49) Preuß. Verfassung Art. 48. Württemb. Verfassung Art. 85.

50) Unionsverfassung §. 72.

unwillkürliche Anerkenntniß der höheren, sittlichen und historischen Berechtigung der Union, ohne welche der positive Buchstabe des Gesetzes kalt und leblos bleibt. Nur die Einheit beider giebt wahres Recht, wahre Macht. In der Union ist diese Einheit vorhanden. Der Segen wird ihr nicht fehlen.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.